

An die

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Bereitgestellt über die Vergabeplattform der Auftraggeberin

Medizinische Universität Wien

Gebäude-, Sicherheits- und
Infrastrukturmanagement

Spitalgasse 23 / BT88, 1090 Wien
www.meduniwien.ac.at

[REDACTED]
beschaffung@meduniwien.ac.at

Wien, 10.12.2025

Vergabeverfahren „Hygienepapier MedUni“ (AZ: 2502231)

- Zuschlagserteilung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Medizinische Universität Wien dankt Ihnen für die Teilnahme an oben angegebenem Vergabeverfahren.

Sie werden hiermit, auf Basis der Ausschreibungsunterlagen sowie Ihres Angebotes vom 16.10.2025, für die unbefristete Lieferung von Toilettenpapier (Los 1) sowie Papierhandtücher (Los 2) zu einem Angebotspreis von [REDACTED] exkl MwSt) für Los 1 sowie [REDACTED] [REDACTED] exkl MwSt) für Los 2 beauftragt.

Bitte geben Sie auf allen Korrespondenzen, Rechnungen und Ähnlichem, welche die Auftragsausführung betreffen, die Aktenzahl (AZ: 2502231) an.

Die Ansprechperson auf Seite der Auftraggeberin ist [REDACTED]
[REDACTED] Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Leistungserbringungen ausschließlich in Absprache mit [REDACTED] oder einer von [REDACTED] zu benennenden Ansprechperson erfolgen dürfen.

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
- [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Wir freuen uns auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit!

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]



Beilagen:

- Preisblatt
- Ausschreibungsunterlage & Kaufvertrag

AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGE

für

Aktenzahl:	2502231
Verfahren:	Offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung zum Abschluss eines unbefristeten Rahmenvertrages
Kurzbeschreibung:	Gegenstand des Rahmenvertrages ist die Lieferung von Toilettenpapier und Papierhandtüchern. Die Ausschreibung gliedert sich in folgende Lose: Los Nr. 1: Toilettenpapier Los Nr. 2: Papierhandtücher
Auftragsart:	Lieferleistung
CPV-Code:	33760000-5 Toilettenpapier, Taschentücher, Handtücher, Servietten; 33761000-2 Toilettenpapier; 33763000-6 Papierhandtücher
Schwellenbereich:	Oberschwellenbereich
Zuschlagsprinzip:	Bestbieterprinzip
Abgabeort:	Beschaffungsportal der Auftraggeberin https://meduniwien.vemap.com/
Fragenfrist:	09.10.2025, 10:00 Uhr
Abgabetermin:	15.10. 2025, 10:00 Uhr
Angebotsöffnung¹:	15.10. 2025, 10:01 Uhr
Zuschlagsfrist:	5 Monate
Auftraggeberin:	Medizinische Universität Wien Spitalgasse 23 1090 Wien
Vergebende Stelle:	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

¹ Im Zweifel gelten die im Deckblatt auf der Beschaffungsplattform angegebenen Fristen.

Inhaltsverzeichnis

A	VERFAHRENSBEDINGUNGEN	5
A.1	Vereinbarungsgegenstand	5
A.1.1	Ziel des Vergabeverfahrens	5
A.1.2	Lose	5
A.2	Verfügbarkeit der Ausschreibungsunterlagen	5
A.2.1	Ausschreibungsbestandteile	5
A.2.2	Angebotsbestandteile	6
A.3	Fragen zum Verfahren / Berichtigungen der Unterlagen	7
A.4	Öffnung der Angebote	7
A.5	Zuschlagsfrist	7
A.6	Verfahrensart und Kontrollbehörde	8
A.7	Haftungsbegrenzung/Schadenersatz	8
A.8	Ausschluss vom Vergabeverfahren (§ 78 BVergG 2018)	8
A.9	Ausscheiden von Angeboten	8
A.10	Bieter:in/Personenkreis	8
A.11	Eignung der Bieter:innen	8
A.11.1	Nachweis der Beruflichen Befugnis	9
A.11.2	Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit (§ 82 BVergG 2018)	9
A.11.3	Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit	10
A.11.3.1	Bonität	10
A.11.3.2	Mindestumsatz	11
A.11.4	Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit	11
A.11.4.1	Mindest-Referenzen	12
A.12	Nachweis der Eignung durch andere Unternehmer	13
A.13	Bieter:innengemeinschaften	13
A.14	Subunternehmer:innen	14
A.15	Patronatsgeber:innen (verbundene Unternehmen bzw sonstige Dritte)	16
A.16	Mehrfachbeteiligung	16
A.17	Form und Inhalt der Angebote	16
A.17.1	Einreichungsform und Bestandteile der Angebote	16
A.17.2	Dateiformate und hochladen von Dateien	17
A.17.3	Fragen zum Beschaffungsportal	17
A.17.4	Ansprechperson / bevollmächtigte:r Vertreter:in	17
A.17.5	Vertrags- und Auftragssprache	18
A.17.6	Fachausdrücke	18
A.17.7	Vollständigkeit	18
A.18	Widersprüche, Unklarheiten	18
A.19	Berichtigungen und Ergänzungen	19
A.20	Mitwirkungspflichten	19
A.21	Mindestanforderungen	19
A.22	Alternativangebote	19
A.23	Teilangebote	20
A.24	Abänderungsangebote	20
A.25	Preise	20
A.25.1	Rechenfehler	21
A.25.2	Offenlegung der Kalkulation	21

A.26	Vergütung.....	21
A.27	Rückstellung der Unterlagen.....	21
A.28	Vertraulichkeit und Urheberrecht auf Unterlagen	22
A.29	Datenschutz.....	23
A.30	Einhaltung der DSGVO	23
A.31	Sonstige rechtliche Grundlagen	23
A.32	Bewertung	24
A.32.1	Bewertungsprinzip und Zuschlagskriterium	24
	Zuschlagskriterien Los 1 (Toilettenpapier).....	24
	Zuschlagskriterien Los 2 (Papierhandtücher).....	25
A.32.1.1		

B ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN 28

B.1	Vertragsparteien	28
B.2	Vertragsgegenstand & Vertragsinhalt.....	28
B.2.1	Verbrauchsmaterialien und geschätzte Mengen	29
B.2.2	Änderungsklauseln	29
B.2.2.1	Anpassung der Verbrauchsmaterialien.....	29
B.2.2.2	Lieferung von Ersatzprodukten	30
B.3	Abruf aus dem Rahmenvertrag.....	30
B.4	Erfüllungsort	31
B.5	Erfüllungszeit, Fristen und Termine.....	31
B.6	Erfüllungsverzug und höhere Gewalt	32
B.7	Ersatzvornahme	32
B.8	Pönale	33
B.9	Gewährleistung	33
B.10	Haftung und Schadenersatz	34
B.11	Kommunikation	35
B.12	Prüf- und Warnpflicht	35
B.13	Dokumentationspflicht	36
B.14	Leistungserbringung durch Dritte und Mitarbeiter:innen.....	37
B.15	Mitwirkung der Auftraggeberin	38
B.16	Nutzungsrechte	38
B.17	Geheimhaltung Vertraulicher Informationen	39
B.18	Rechnungslegung und Zahlungsfrist	39
B.19	Wertsicherung	40
B.20	Vertragsdauer und Vertragsbeendigung	41
B.20.1	Laufzeit des Rahmenvertrages	41
B.20.2	Ordentliche Kündigung	41
B.20.3	Auflösung aus wichtigem Grund	41
B.21	Folgen der Vertragsbeendigung	42
B.22	Schlussbestimmungen	43
B.22.1	Anfechtungsverzicht	43
B.22.2	Freiheit von Rechten Dritter	43
B.22.3	Zession	43

B.22.4	Aufrechnung.....	44
B.22.5	Schriftformerfordernis.....	44
B.22.6	Vertrags-/Auftragssprache	44
B.22.7	Salvatorische Klausel	44
B.22.8	Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand	44

C LEISTUNGSBESCHREIBUNG & MINDESTANFORDERUNGEN 45

C.1	Allgemeines	45
C.1.1	Leistungsumfang.....	45
C.1.2	Toilettenpapier (Los 1): Mindestanforderungen	45
C.1.3	Papierhandtücher (Los 2): Mindestanforderungen	45
C.2	Lieferbedingungen	46
C.2.1	Allgemeine Lieferfristen	46
C.2.2	Liefermenge.....	46
C.2.3	Anlieferung.....	47
C.2.4	Lieferschein	48
C.2.5	Übernahme.....	48

A VERFAHRENSBEDINGUNGEN

A.1 Vereinbarungsgegenstand

A.1.1 Ziel des Vergabeverfahrens

Gegenstand des Vergabeverfahrens ist die Lieferung von Toilettenpapier und Papierhandtüchern für die Standorte der Medizinischen Universität Wien.

Das Mengengerüst ist Punkt B.2.1 zu entnehmen, die Mindestanforderungen sind Punkt C.1 zu entnehmen.

A.1.2 Lose

Die Ausschreibung gliedert sich in folgende Lose:

Los	Inhalt
1	Lieferung von Toilettenpapier
2	Lieferung von Papierhandtüchern

Insofern in der gegenständlichen Ausschreibungsunterlage nicht auf ein bestimmtes Los Bezug genommen wird, gilt die Festlegung für alle Lose in gleicher Weise.

Bieter dürfen für alle Lose ein Angebot abgeben und können auch für alle Lose den Zuschlag erhalten.

Die Bewertung der Angebote erfolgt für jedes Los getrennt. Eine gesamtheitliche Bewertung aller Lose erfolgt nicht.

A.2 Verfügbarkeit der Ausschreibungsunterlagen

Die Ausschreibungsunterlagen wurden den Bieter:innen ausschließlich auf elektronischem Weg auf der Beschaffungsplattform der Auftraggeberin unter <https://meduniwien.vermap.com> kostenlos, direkt, uneingeschränkt und vollständig zur Verfügung gestellt.

A.2.1 Ausschreibungsbestandteile

Die Ausschreibung besteht aus folgenden Teilen:

Elektronische Ausschreibungsunterlage (alle Abschnitte)

- Leistungsverzeichnis inkl. Preisblatt (Los 1)
- Leistungsverzeichnis inkl. Preisblatt (Los 2)
- Formblätter, Formulare und verpflichtende Beilagen der Bieter:innen
- Sonstige Beilagen und Anhänge der Ausschreibungsunterlage
- sonstige Beilagen der Bieter:innen

Sämtliche Teile der Ausschreibung sind integrierender Bestandteil des Angebotes.

A.2.2 Angebotsbestandteile

Folgende Unterlagen bzw. Eigenerklärungen sind am Beschaffungsportal (<https://meduniwien.vemap.com>) entsprechend auszufüllen bzw. zu erstellen, einzuscannen und elektronisch auf das Beschaffungsportal hochzuladen:

Bezeichnung der vom:von der Bieter:in einzureichenden Angebotsbestandteile (Anlagen)	
1.	Auskunft aus dem Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) gemäß § 365e Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 oder gleichwertig
2.	Firmenbuchauszug gemäß § 33 des Firmenbuchgesetzes oder gleichwertig
3.	Gegebenenfalls Vollmacht für den:die Signator:in
4.	Gegebenenfalls Vollmacht der Ansprechperson
5.	Strafregisterbescheinigung gemäß § 10 des Strafregistergesetzes 1968 aller oder gleichwertig
6.	Registerauskunft für Verbände gemäß § 89m des Gerichtsorganisationsgesetzes – GOG, oder gleichwertig
7.	Auszug aus der Insolvenzdatei gemäß § 256 der Insolvenzordnung oder gleichwertig
8.	letztgültige Kontobestätigung bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers oder WEBEKU Kontoinformation oder gleichwertig
9.	letztgültige Rückstandsbescheinigung gemäß § 229a der Bundesabgabenordnung oder Selbstauskunft aus dem Steuerkonto oder gleichwertig
10.	Bonitätsauskunft des KSV 1870 oder gleichwertig
11.	Formular Mindestumsätze
12.	Mindestreferenzen Los 1
13.	Mindestreferenzen Los 2
14.	Formular Qualitätsangebot
15.	[REDACTED]
16.	[REDACTED]
17.	[REDACTED] [REDACTED]
18.	Geheimhaltungsvereinbarung
19.	Eigenerklärung EU-Sanktionen gegen Russland
20.	Gegebenenfalls die ausgefüllte Beilagen zum Formblatt 3: „Subunternehmererklärung“ und „Solidarhaftungserklärung von Subunternehmer:innen in Form einer Garantie“
21.	Gegebenenfalls die ausgefüllte Beilage zum Formblatt 7: Patronatserklärung

direkt am Portal auszufüllende Formblätter	
1.	Formblatt 1: Erklärung des Bieters
2.	Formblatt 2: Erklärung einer Bewerber-/Bietergemeinschaft
3.	Formblatt 3: Liste allfälliger Subunternehmer (Angabe, welche Teile des Auftrages durch Subunternehmer:innen erbracht werden sollen)
4.	Formblatt 7: Patronatserklärung
5.	Formblatt 15: Rechtsgültige Unterfertigung
6.	Formblatt 17: Datenschutzerklärung

A.3 Fragen zum Verfahren / Berichtigungen der Unterlagen

Die Bieter:innen haben die Möglichkeit, bis zur am Beschaffungsportal (<https://meduniwien.vemap.com>) angegebenen Frist Fragen zum Verfahren zu stellen; dies hat über das Beschaffungsportal (Menüpunkt „Fragen“) zu erfolgen. Es wird in diesem Zusammenhang explizit darauf hingewiesen, dass Fragen derart zu formulieren sind, dass Rückschlüsse auf den:die Fragesteller:in nicht möglich sind.

Die Auftraggeberin wird, eine schriftliche Antwort erteilen (Fragenbeantwortung); derartige Fragenbeantwortungen werden durch die Auftraggeberin anonymisiert und allen Bieter:innen am Beschaffungsportal zur Verfügung gestellt. Über Fragenbeantwortungen bzw. Berichtigungen werden die Bieter:innen per Mail (an die von dem:der Bieter:in angegebene E-Mail-Adresse am Beschaffungsportal) informiert und können diese auf dem Beschaffungsportal eingesehen werden.

Die Bieter:innen sind verpflichtet, allfällige Fragenbeantwortungen bzw. Berichtigungen in ihren Angeboten vollinhaltlich zu berücksichtigen.

Werden Bieter:innenfragen zu spät oder nicht in der vorgesehenen Form gestellt (etwa mündlich), gelten diese Anfragen mangels Zulässigkeit als nicht gestellt.

A.4 Öffnung der Angebote

Die Angebote werden nach Ablauf der am Deckblatt angegebenen Angebotsfrist elektronisch geöffnet. Bieter:innen ist es nicht erlaubt an der Angebotsöffnung teilzunehmen.

Der Ablauf der Angebotsfrist ist der ersten Seite dieses Dokuments zu entnehmen; im Zweifel gelten jedoch jene Fristen, die im Deckblatt auf der Beschaffungsplattform angegeben sind.

A.5 Zuschlagsfrist

Die Zuschlagsfrist beträgt 5 Monate ab Ablauf der Angebotsfrist und ist der:die Bieter:in bis zum Ablauf dieser Frist an sein:ihr Angebot gebunden. Für den Fall, dass ein Nachprüfungsverfahren eingeleitet wird, wird der Fristenlauf gehemmt (Fortlaufhemmung).

A.6 Verfahrensart und Kontrollbehörde

Das vorliegende Verfahren wird als offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes über die Vergabe von Aufträgen (BVergG 2018) im Oberschwellenbereich durchgeführt.

Zuständige Vergabekontrollbehörde ist das

Bundesverwaltungsgericht
Erdbergstraße 192-196, 1030 Wien
E-Mail: einlaufstelle@bvgg.gv.at

A.7 Haftungsbegrenzung/Schadenersatz

Die Haftung der Auftraggeberin wegen leichter Fahrlässigkeit für Schäden, die dem:der Bieter:in wegen Fehlern der Auftraggeberin im Zuge dieser Ausschreibung erwachsen, wird ausgeschlossen, soweit § 369 BVergG 2018 oder eine andere zwingende Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt.

A.8 Ausschluss vom Vergabeverfahren (§ 78 BVergG 2018)

Unternehmer:innen, auf die ein in § 78 BVergG 2018 festgelegter Ausschlussgrund zutrifft, werden vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen.

A.9 Ausscheiden von Angeboten

Für das Ausscheiden von Angeboten gilt § 141 BVergG 2018 idgF.

A.10 Bieter:in/Personenkreis

Bieter:innen können alle physischen oder juristischen Personen sein, welche die Befugnis zur Lieferung und Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen besitzen und überdies leistungsfähig und zuverlässig gemäß den Bestimmungen des BVergG 2018 sind.

A.11 Eignung der Bieter:innen

Die Bieter:innen müssen spätestens zum jenem Zeitpunkt die Eignung nachweisen, zu dem eine allenfalls gesetzte Nachrechnungsfrist endet bzw aufgrund einer Verlängerung endet und gilt dieser Zeitpunkt sohin als der eignungsrelevante Zeitpunkt, sofern die Eignung nicht bereits mit jenen Dokumenten nachgewiesen wurde, die mit dem Angebot abgegeben wurden.

Sämtliche der im Folgenden festgelegten Nachweise sind in aktueller Fassung (maximal 6 Monate alt, gerechnet ab dem Ende der Angebotsfrist, sofern im Einzelnen nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist) vorzulegen. Der:die Bieter:in kann seine Eignung auch durch Vorlage einer Erklärung darüber, dass er:sie die von der Auftraggeberin verlangten Eignungskriterien erfüllt und die festgelegten Nachweise auf Aufforderung unverzüglich beibringen kann, belegen. In einer solchen Eigenerklärung sind die Befugnisse anzugeben, über die der:die Bieter:in konkret verfügt.

Die Möglichkeit, die Eignung auch durch die Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2016/7 zu belegen, bleibt davon unberührt.

In jedem Fall haben jene Bieter:innen, die ihre Eignung durch Vorlage einer Eigenerklärung belegen, die festgelegten Nachweise auf Aufforderung der Auftraggeberin unverzüglich beizubringen.

Nachweise österreichischer und ausländischer Behörden sind, sofern nichts anderes gefordert, in Kopie beizulegen. Fremdsprachige Nachweise sind in Kopie und in beglaubigter Übersetzung beizulegen.

Alle Nachweise sind für sämtliche Bieter:innen (Mitglieder einer Bieter:innengemeinschaft) beizubringen, sofern im Folgenden nicht ausdrücklich anderes festgelegt ist. Dies gilt auch für Subunternehmer:innen, in Bezug auf die ihnen jeweils spezifisch übertragenen Teilleistungen.

A.11.1 Nachweis der Beruflichen Befugnis

Der:die Bieter:in muss nachweisen, dass er:sie die zur Ausführung der Leistungen erforderliche Berechtigung besitzt. Dieser Nachweis ist durch Übermittlung folgender Unterlagen analog zu den Regelungen des BVergG 2018 zu führen:

- Vorlage einer Urkunde über die Eintragung des:der Bieter:in im betreffenden in Anhang IX zum BVergG 2018 angeführten Berufs- oder Handelsregister des Sitzstaates oder die Vorlage der betreffenden in Anhang IX zum BVergG 2018 genannten Bescheinigung.

Ausländische Bieter:innen werden auf § 21 Abs. 1 BVergG 2018 hingewiesen. Ausländische Bieter:innen, die für die Ausübung der Tätigkeit in Österreich eine behördliche Entscheidung betreffend die Befugnis/Berufsqualifikation einholen müssen, haben ein darauf gerichtetes Verfahren vor Ablauf der Angebotsfrist einzuleiten und den diesbezüglichen Nachweis (zB eine Kopie des eingereichten Antrags und dessen Übermittlungsbestätigung) mit dem Angebot vorzulegen.

Die Voraussetzungen für die Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit in Österreich müssen spätestens im Zeitpunkt der Zuschlagsentscheidung vorliegen. Insbesondere ist eine allenfalls für die Zulässigkeit der grenzüberschreitenden Tätigkeit erforderliche behördliche Entscheidung oder der Nachweis des Erwerbs solcher fehlenden Kenntnisse, deren nachträglicher Erwerb aufgrund einer behördlichen Entscheidung gem § 373a Abs 5 Z 2 lit b GewO geboten war, spätestens bis zum Zeitpunkt der Zuschlagsentscheidung vorzulegen. Auf §§ 20 Abs 2, 21, 25, 26, 141 Abs 1 Z 7 und 141 Abs 2 BVergG 2018 wird ausdrücklich verwiesen.

Die Auftraggeberin wird weiters hinsichtlich der für die Zuschlagserteilung in Betracht kommenden Bieter:innen und deren Subunternehmer:innen eine Auskunft aus der Verwaltungsstrafevidenz des Kompetenzzentrums LSDB gemäß § 35 LSD-BG einholen, um zu prüfen, ob diesen eine rechtskräftige Bestrafung gemäß § 31 LSD-BG zuzurechnen ist. Der:Die Bieter:in erteilt mit der Abgabe des Angebotes sein:ihr Einverständnis zur Einholung dieser Bestätigungen.

A.11.2 Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit (§ 82 BVergG 2018)

Der:die Bieter:in hat nachzuweisen, dass in Bezug auf den:die Bieter:in kein Ausschlussgrund gemäß § 78 Abs 1 und Abs 2 BVergG 2018 vorliegt. Diese Festlegung gilt insoweit, als die berufliche Zuverlässigkeit des:der Bieter:in nicht entsprechend den Bestimmungen gemäß § 78 Abs 3 bis 5 und § 83 BVergG als gegeben zu betrachten ist.

Der Nachweis für die Darlegung der beruflichen Zuverlässigkeit ist durch Vorlage nachfolgender Unterlagen zu führen:

1. die Strafregisterbescheinigung gemäß § 10 des Strafregistergesetzes 1968, BGBl. Nr. 277/1968 oder eine gleichwertige Bescheinigung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde des Sitzstaates des:der Bieter:in. Die Strafregisterbescheinigung ist für alle Geschäftsführer:innen (nicht aber die im

- Aufsichtsrat tätigen Personen oder Prokurist:innen) vorzulegen (hinsichtlich § 78 Abs 1 Z 1 BVergG 2018);
2. die Registerauskunft für Verbände gemäß § 89m des Gerichtsorganisationsgesetzes – GOG, RGBI. Nr. 217/1896, oder eine gleichwertige Bescheinigung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde des Sitzstaates des:der Bieter:in, sofern es sich bei dem:der Bieter:in um eine juristische Person handelt (hinsichtlich § 78 Abs 1 Z 1 BVergG 2018);
 3. die Insolvenzdatei gemäß § 256 der Insolvenzordnung – IO, RGBI. Nr. 337/1914, oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaates des:der Bieter:in (hinsichtlich § 78 Abs 1 Z 2 BVergG 2018);
 4. der Firmenbuchauszug gemäß § 33 des Firmenbuchgesetzes, BGBI. Nr. 10/1991, und die Auskunft aus dem Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) gemäß § 365e Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBI. Nr. 194/1994, oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaates des:der Bieter:in (hinsichtlich § 78 Abs 1 Z 3 BVergG 2018);
 5. die letztgültige Kontobestätigung bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers oder eine WEBEKU-Auskunft und die
 6. letztgültige Rückstandsbescheinigung gemäß § 229a der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBI. Nr. 194/1961 oder ein Auszug aus dem Steuerkonto, oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaates des:der Bieter:in (hinsichtlich § 78 Abs 1 Z 6 BVergG 2018).

Werden die vorgenannten Nachweise im Herkunftsland des:der Bieter:in nicht ausgestellt oder werden darin nicht alle in § 78 Abs. 1 Z 1 bis 3 sowie 5 und 6 vorgesehenen Fälle erwähnt, kann die Auftraggeberin eine Bescheinigung über eine eidesstattliche Erklärung oder eine entsprechende, vor einer dafür zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, vor einem Notar oder vor einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Herkunftslandes des:der Bieter:in abgegebene Erklärung des:der Bieter:in verlangen, dass kein Ausschlussgrund gemäß § 78 Abs. 1 Z 1 bis 3 und 6 vorliegt.

Die Auftraggeberin wird weiters über für die Zuschlagserteilung in Betracht kommende Bieter:innen und deren Subunternehmer:innen eine Auskunft aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz des Bundesministers für Finanzen gemäß § 28b des Ausländerbeschäftigungsgesetzes – AuslBG, BGBI. Nr. 218/1975, und eine Auskunft aus der Verwaltungsstrafevidenz des Kompetenzzentrums LSDB gemäß § 35 LSD-BG einholen, um zu prüfen, ob diesen eine rechtskräftige Bestrafung gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 AuslBG oder gemäß den §§ 28 oder 29 LSD-BG zuzurechnen ist. Der:die Bieter:in erteilt mit der Abgabe des Angebotes sein:ihr Einverständnis zur Einholung dieser Bestätigungen.

A.11.3 Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

Der:die Bieter:in muss die für die Erbringung der Leistung erforderliche finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit aufweisen und hat der:die Bieter:in hierzu folgende Nachweise vorzulegen.

Die Auftraggeberin behält sich – für den Fall, dass Zweifel an der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bestehen, vor – weitere Unterlagen zu verlangen und diese in die Prüfung miteinzubeziehen.

A.11.3.1 Bonität

Der:die Bieter:in hat nachzuweisen, dass seine:ihre Ausfallwahrscheinlichkeit als gering einzustufen ist. Für das vorliegende Vergabeverfahren bedeutet das, dass (a) die Ausfallwahrscheinlichkeit des:der Bieter:in gemäß der Bonitätsauskunft des Kreditschutzverbandes 1870 als „gering“ (Rating von maximal

399) beurteilt wird oder (b) die Ausfallwahrscheinlichkeit des:der Bieter:in durch eine andere anerkannte, europäische Wirtschaftsauskunftei als gering beurteilt wird.

Sofern kein Rating einer anerkannten Wirtschaftsauskunftei besteht, kann das interne Rating eines Kreditinstitutes (z.B. diesbezügliche Bestätigung der das Konto des:der Bieter:in verwaltenden Bank) herangezogen werden, mit welchem die Ausfallwahrscheinlichkeit des:der Bieter:in als gering eingestuft wird.

Für Mitglieder einer Bieter:innengemeinschaft gilt, dass alle Mitglieder ein Rating vorzulegen haben, das diesen Anforderungen entspricht.

Nachweisführung Bonität:

Der Nachweis der geforderten Bonität ist durch Vorlage der nachstehenden Unterlagen zu erbringen:

- Vorlage der Bonitätsauskunft des KSV 1870 bzw einer gleichwertigen europäischen Auskunftsstelle oder eines internen Ratings eines Kreditinstitutes.

A.11.3.2 Mindestumsatz

Der:die Bieter:in hat Mindestumsätze (iSv § 189a Ziffer 5 UGB) in jeweils den letzten drei Geschäftsjahren nachzuweisen. Unter „den letzten drei Geschäftsjahren“ werden jene letzten drei Geschäftsjahre zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung verstanden, über welche Jahresabschlüsse vorliegen oder nach den anwendbaren Bestimmungen vorliegen müssten.

Es ist sowohl der Gesamtumsatz des:der Bieters:Bieterin, als auch der mit dem Ausschreibungsgegenstand des jeweiligen Loses erwirtschaftete Umsatz anzugeben. Sofern in einem der beiden Lose kein Angebot abgegeben wird, ist diesbezüglich kein Mindestumsatz anzugeben.

Folgende Mindestumsätze sind je Los pro Jahr für den jeweiligen Ausschreibungsgegenstand nachzuweisen:

Los 1 (Toilettenpapier): [REDACTED]

Los 2 (Papierhandtücher): [REDACTED]

Die Umsätze von Bieter:innengemeinschaften werden aufsummiert; Bieter:innengemeinschaften müssen daher nur insgesamt, aber nicht für jedes Mitglied separat, den Nachweis über die geforderten Umsätze erbringen.

Sofern Unternehmen neu gegründet wurden und aus diesem Grund keine drei Geschäftsjahre vorliegen, so ist zumindest der Nachweis zu erbringen, dass in einem Geschäftsjahr der nachzuweisende Wert erreicht wurde.

Nachweisführung Mindestumsätze

Der Nachweis der geforderten Mindestumsätze ist durch Vorlage der nachstehenden Unterlagen zu erbringen:

- Ausfüllen des Formblatts „Mindestumsätze“

A.11.4 Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit

Der:die Bieter:in muss die, für die Erbringung der Leistung erforderliche technische Leistungsfähigkeit aufweisen und hat der:die Bieter:in hierzu folgende Nachweise vorzulegen.

A.11.4.1 Mindest-Referenzen

Der:die Bieter:in hat [REDACTED] zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit vorzulegen. Sofern der:die Bieterin für beide Lose anbieten möchte, sind daher [REDACTED] vorzulegen.

Für jede Referenz ist dabei das zugehörige Formblatt mit dem Angebot abzugeben; es steht den Bieter:innen frei zusätzliche, selbst gestaltete Unterlagen als Anlagen zu den Formblättern beizulegen. Es sind in den Formblättern alle zur Prüfung der Anforderungserfüllung notwendigen Angaben zu machen.

Referenzen werden im Rahmen der Eignungsprüfung nur dann berücksichtigt, wenn der:die Bieter:in/das jeweilig Mitglied der Bieter:innengemeinschaft/das verbundene Unternehmen oder namhaft gemachte Dritte Auftragnehmer:in war oder zumindest Mitglied einer beauftragten Arbeitsgemeinschaft war und der Leistungsanteil an dem durchgeführten Referenzauftrag zumindest 50 % betragen hat und die referenzgegenständlichen Leistungen die Mindestanforderungen an das Referenzprojekt abdecken und vom:von der Bieter/Bieterin/ vom Mitglied der Bieter:innengemeinschaft bzw des:der Subunternehmers:Subunternehmerin selbst durchgeführt wurden.

Ein Referenzprojekt muss für einen (1) Referenzaufraggeber erbracht worden sein. Ein Referenzprojekt kann sich daher auch aus Einzel-Verträgen (Einzel-Referenzaufräge) für denselben:dieselbe Auftraggeber:in zusammensetzen; dies jedoch nur insofern die Einzel-Referenzaufräge die Referenzanforderungen erfüllen. Unzulässig ist jedoch die Kombination mehrerer Einzel-Referenzaufräge für unterschiedliche Referenzaufraggeberinnen für ein einzelnes Referenzprojekt.

Für jedes Referenzprojekt ist eine Ansprechperson beim:bei der Referenz-Auftraggeber:in anzugeben (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail und Funktionsbezeichnung) und behält sich die Auftraggeberin vor diese zur Überprüfung der Angaben der Bieter:innen zu kontaktieren.

Los 1 (Toilettenpapier):

Alle Referenzen haben die nachstehenden Anforderungen zu erfüllen:

1. Die Referenz muss die Lieferung (innerhalb von maximal 3 Jahren) von mindestens ██████████ Blatt Toiletttenpapier gemäß den nachstehenden Mindestanforderungen umfasst haben.
 2. Die Referenz muss einen Auftragswert von mindestens EUR ██████████ (exkl. MwSt) umfasst haben.
 3. Die Referenzleistung wurde in den letzten 3 Jahren vor Ende der Angebotsfrist erbracht.

Mindestanforderungen Toilettenpapier:

Term	Percentage
GMOs	~10%
Organic	~85%
Natural	~65%
Artificial	~45%
Organic	~75%
Natural	~60%
Artificial	~40%
Organic	~70%
Natural	~55%
Artificial	~35%

Los 2 (Papierhandtücher):

Alle Referenzen haben die nachstehenden Anforderungen zu erfüllen:

1. Die Referenz muss die Lieferung (innerhalb von maximal 3 Jahren) von mindestens ██████████ Blatt Papierhandtücher gemäß den nachstehenden Mindestanforderungen umfasst haben.
 2. Die Referenz muss einen Auftragswert von mindestens EUR ██████████ (exkl. MwSt) umfasst haben.

3. Die Referenzleistung wurde in den letzten 3 Jahren vor Ende der Angebotsfrist erbracht.

Mindestanforderungen Papierhandtücher:

Term	Percentage
GMOs	95
Organic	85
Natural	75
Artificial	65
GMOs	85
Organic	75
Natural	65
Artificial	55
GMOs	75
Organic	65
Natural	55
Artificial	45

Nachweisführung Referenzen:

Der Nachweis der geforderten Referenzen ist durch Vorlage der nachstehenden Unterlagen zu erbringen:

- Vorlage des vollständig ausgefüllten Formulars „Referenzen“ in der geforderten Anzahl je Los

Sofern Referenzbestätigungen der Referenz-Auftraggeber:innen (Unterschrift am Formblatt) nicht rechtzeitig eingeholt werden können, so ist die ordnungsgemäße Leistungserbringung durch den:die Bieter:in selbst zu bestätigen. Es wird darauf hingewiesen und erklärt sich der:die Bieter:in damit einverstanden, dass sich die Auftraggeberin vorbehält die Bestätigungen des:der Referenz-Auftraggebers:Auftraggeberin (stichprobenartig oder zur Gänze) und auch nach Ablauf der Angebotsfrist nachzufordern.

A.12 Nachweis der Eignung durch andere Unternehmer

Zum Nachweis der erforderlichen Leistungsfähigkeit oder Befugnis kann sich ein:e Bieter:in auf die Kapazitäten anderer Bieter:innen ungeachtet des rechtlichen Charakters der zwischen diesen bestehenden Verbindungen stützen; daher ist insbesondere auch die Erbringung der Eignungsnachweise durch verbundene Unternehmen möglich. In Bezug auf die Nachweise betreffend Ausbildung und Bescheinigung über die berufliche Befähigung gemäß Anhang XI Abs. 2 Z 4 und Abs. 3 Z 5 BVerG 2018 oder den Nachweis über die einschlägige berufliche Erfahrung kann ein:e Bieter:in sich nur auf die Kapazitäten jene:r Bieter:innen stützen, die die Leistung tatsächlich erbringen werden, für die diese Kapazitäten benötigt werden.

Der:die Bieter:in kann mit allen geeigneten Mitteln den Nachweis erbringen, dass ihm:ihr für die Ausführung des Auftrages die bei den anderen Unternehmen im erforderlichen Ausmaß vorhandenen Mittel auch tatsächlich zur Verfügung stehen.

A.13 Bieter:innengemeinschaften

Bieter:innengemeinschaften sind zulässig. Im Hinblick auf die Anzahl der Mitglieder oder die Zusammensetzung einer Bieter:innengemeinschaft sind keine Beschränkungen vorgegeben, soweit sich solche nicht aus anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen ergeben.

Jedes Mitglied der Bieter:innengemeinschaft muss über die erforderliche berufliche Zuverlässigkeit verfügen.

Über die erforderliche technische, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit muss die Bieter:innengemeinschaft insgesamt verfügen.

Mit dem Angebot ist eine von allen Mitglieder der Bieter:innengemeinschaft gefertigte (rechtsgültige Unterschrift oder elektronische Signierung durch jedes Mitglied) Erklärung abzugeben im Auftragsfall die Leistung als Arbeitsgemeinschaft (ARGE) zu erbringen. Bieter:innengemeinschaften müssen eine:n bevollmächtigte:n Vertreter:in (Federführer:in) nennen, welche:r in allen Belangen des Vergabeverfahrens (Abschluss und Abwicklung des Vergabeverfahrens) sowie der Vertragsabwicklung bevollmächtigt ist, die Bieter:innengemeinschaft zu vertreten. Der:dem Federführer:in übermittelte Aufforderungen, Anschreiben, etc gelten daher als der Bieter:innengemeinschaft gegenüber als zugegangen.

Für den Fall, dass die am Beschaffungsportal als Ansprechpartner:in namhaft gemachte Person nicht dieselbe Person ist wie der:die benannte Federführer:in, sind die am Beschaffungsportal hinterlegten Kontaktdaten selbstständig zu ändern oder ist dafür Sorge zu tragen, dass die am Beschaffungsportal namhaft gemachte Ansprechperson die Informationen der Auftraggeberin an die als Federführer:in genannte Person weiterleitet.

Sofern kein:e bevollmächtigte:r Vertreter:in namhaft gemacht wird oder nicht mehr vorhanden ist, kann der Vertrag mit jedem beliebigen Mitglied der ARGE mit Wirksamkeit für sämtliche Mitglieder abgewickelt werden. Erklärungen eines:einer ARGE-Partner:in oder Erklärungen an diesen gelten in diesem Fall als von allen gegenüber allen fristgerecht abgegeben.

Die einzelnen Mitglieder verpflichten sich im Auftragsfall, unbeschadet der internen Vereinbarungen zwischen den Mitgliedern, der Auftraggeberin gegenüber solidarisch zur vertragsmäßigen Leistungserbringung. Sofern Sicherstellungsmittel erforderlich sind, sind diese ungeteilt durch den:die bevollmächtigte:n Vertreter:in beizubringen. Eine getrennte Rechnungslegung durch einzelne Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft ist nicht möglich.

Der Wegfall eines Mitglieds einer Bieter:innengemeinschaft während des Vergabeverfahrens hat den Ausschluss dieser Bietergemeinschaft zur Folge und stellt einen außerordentlichen Kündigungsgrund in der Phase der Vertragsabwicklung dar. Ausgenommen hiervon sind Fälle, in denen die verbliebenen Mitglieder der Bieter:innengemeinschaft die durch die Bieter:innengemeinschaft nachgewiesenen Eignungs- und Auswahlkriterien erfüllen bzw hierdurch kein Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Bieter:innen erlangt wird.

Wenn ein ARGE-Mitglied nach Zuschlagserteilung aus der ARGE aufgrund (a) der Insolvenz des ausscheidenden ARGE-Mitglieds oder (b) auf Basis einer zwischen den ARGE-Mitgliedern abgestimmten und vorab durch die Auftraggeberin freigegebenen Vereinbarung, in welcher wirksame Maßnahmen zur Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Fertigstellung der Leistung sowie die Haftung für Schäden, die in Zusammenhang mit dem Austritt entstehen festgelegt sind, ausscheidet, steht es der Auftraggeberin frei, entweder den Vertrag mit dem verbleibenden ARGE-Mitglied fortzuführen oder fristlos vom Vertrag zurückzutreten.

A.14 Subunternehmer:innen

Subunternehmer:innen sind Unternehmer:innen, die Teile des an den:die Auftragnehmer:in erteilten Auftrages ausführen; die bloße Lieferung von Waren oder Bestandteilen, die zur Erbringung einer Leistung erforderlich sind, stellt keine Subunternehmerleistung dar.

Die Weitergabe des gesamten Auftrages an Subunternehmer:innen ist unzulässig, ausgenommen hiervon ist die Weitergabe an verbundene Unternehmen. Die Weitergabe von Leistungen ist nur insoweit zulässig, als der:die betreffende Subunternehmer:in die für den ihm:ihr konkret zufallenden Leistungsteil erforderliche

Eignung (Befugnis, berufliche Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit) besitzt. Als Nachweis hat der:die Bieter:in hinsichtlich der Befugnis und beruflichen Zuverlässigkeit des:der Subunternehmers:in die Nachweise gemäß Punkt A12.1 und A12.2 beizubringen.

Über die erforderliche technische, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit muss der:die Bieter:in bzw. die Bieter:innengemeinschaft samt seiner: Ihrer Subunternehmer:innen insgesamt verfügen, es sei denn in den betreffenden Punkten unter A.12 ist etwas anderes festgelegt.

Der:die Bieter:in hat alle Teile des Auftrages, die er im Wege von Subaufträgen an Subunternehmer:innen zu vergeben beabsichtigt, sowie die jeweils in Frage kommenden Subunternehmer:innen im Angebot bekannt zu geben; hierzu ist für jede:n Subunternehmer:in der genaue Firmenwortlaut und der Umfang der Leistung (Anteil an der Gesamtleistung), die an den:die Subunternehmer:in weitergegeben werden soll, anzugeben.

Die Bekanntgabe der Leistungsteile und etwaige Bekanntgabe des:der Subunternehmer:in hat zwingend in Formblatt 3 und den zugehörigen Beiblättern zu erfolgen. Diese bereits benannten Subunternehmer:innen dürfen ohne vorherige Zustimmung der Auftraggeberin nicht und insbesondere auch nicht während der Leistungserbringung ausgewechselt werden. Die Auftraggeberin wird einer Auswechselung nur bei Gleichwertigkeit des:der neuen Subunternehmers:in zustimmen.

Während des Vergabeverfahrens und in der Phase der Vertragserfüllung ist jeder beabsichtigte Wechsel eines:einer Subunternehmers:in schriftlich und unter Anchluss aller zur Prüfung der Eignung erforderlichen Nachweise mitzuteilen. Der Einsatz derartiger Subunternehmer:innen darf **nur nach vorhergehender schriftlicher Zustimmung** der Auftraggeberin erfolgen. Die Auftraggeberin wird Ihre Zustimmung bzw ihre Ablehnung unverzüglich mitteilen und eine Ablehnung nur aus sachlichen Gründen erteilen (insbesondere Nichtvorliegen der Gleichwertigkeit im Hinblick auf die Eignung oder wenn durch den Einsatz des:der neuen Subunternehmer:in eine wesentliche Vertragsänderung bewirkt würde, die eine Neuaußschreibung bedingen würde). Die Zustimmung der Auftraggeberin gilt als erteilt, sofern die Auftraggeberin den:die Subunternehmer:in nicht binnen drei Wochen (fiktive Zustimmungsfrist) nach Einlangen der Mitteilung abgelehnt hat. Sind dieser Mitteilung die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig angeschlossen, so wird die Auftraggeberin dies unverzüglich mitteilen und zur Vorlage der ausständigen Unterlagen auffordern; diese Aufforderung der Auftraggeberin hemmt den Fortlauf der fiktiven Zustimmungsfrist bis zur vollständigen Vorlage aller erforderlichen Unterlagen.

Bieter:innen können sich zum Nachweis ihrer Eignung auf Subunternehmer:innen berufen ("notwendige Subunternehmer:innen"). Für solche notwendige:n Subunternehmer:innen gilt zusätzlich Folgendes:

Der:die Bieter:in hat in geeigneter Form nachzuweisen, dass er:sie für die gesamte Dauer der Leistungserbringung tatsächlich über die Mittel der:des notwendigen Subunternehmers:in zur jeweiligen Leistungserbringung verfügt. Für jede:n notwendige:n Subunternehmer hat der Bieter daher im Angebot eine Erklärung vorzulegen, in der sich der notwendige Subunternehmer:in verbindlich dazu verpflichtet, im Falle der Zuschlagserteilung an den:die Bieter:in die angegebenen Leistungen zu erbringen bzw und im Falle der Namhaftmachung zum Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit mit dem:der Bieter:in die solidarische Leistungserbringung zu schulden. Hierzu sind gegebenenfalls die Beilagen zum Formblatt 3, das sind die „*Subunternehmererklärung*“ (Beilage Subunternehmererklärung zum Formblatt 3) sowie die „*Solidarhaftungserklärung von Subunternehmer:innen in Form einer Garantie*“ (Beilage Solidarhaftungserklärung zum Formblatt 3).

Der:die Bieter:in erklärt sich jedenfalls ausdrücklich für alle aufgrund der Ausschreibung zu erbringenden Leistungen verantwortlich und übernimmt für Subunternehmer:innen und Dritte die Haftung für Erfüllungsgehilfen gem § 1313a ABGB.

A.15 Patronatsgeber:innen (verbundene Unternehmen bzw sonstige Dritte)

Die zu den Subunternehmer:innen gemachten Ausführungen gelten sinngemäß auch für Patronatsgeber:innen sowie sonstige Dritte.

Sofern Patronatsgeber:innen bzw sonstige Dritte zum Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit oder der technischen Leistungsfähigkeit herangezogen werden, ist durch den:die Bieter:in eine Patronatserklärung des verbundenen Unternehmens bzw des sonstigen Dritten vorzulegen, in welchem erklärt wird, dass im Falle der Zuschlagserteilung (a) über die vom verbundenen Unternehmen bzw sonstigen Dritten beigestellte finanzielle und wirtschaftliche oder technische Leistungsfähigkeit (daher über deren Mittel) verfügt werden kann und (b) die Auftraggeberin wirtschaftlich und rechtlich so gestellt wird, als ob die finanzielle und wirtschaftliche bzw technische Leistungsfähigkeit bei dem:der Bieter:in selbst vorliegen würde (das verbundene Unternehmen bzw der sonstige Dritte muss daher selbst über die finanzielle und wirtschaftliche bzw technische Leistungsfähigkeit verfügen, die bei der:dem Bieter:in fehlt).

A.16 Mehrfachbeteiligung

Für den Fall einer Mehrfachbeteiligung durch ein Unternehmen (a) als Mitglied an mehreren Bieter:innengemeinschaften oder (b) als Bieter:in einerseits und als Mitglied einer oder mehrerer Bieter:innengemeinschaften andererseits oder (c) als Subunternehmer:in eines:einer oder mehrerer Bieter:in bzw einer oder mehrerer Bieter:innengemeinschaften einerseits oder als Bieter:in bzw als Mitglied einer Bieter:innengemeinschaft andererseits ist durch diese:n Bieter:in bzw Bieter:innengemeinschaft und nach Aufforderung der Auftraggeberin unverzüglich der Nachweis zu erbringen, dass

- das Verhältnis der betroffenen Unternehmen zueinander nicht auf das Verhalten im Rahmen des Vergabeverfahrens Auswirkungen hat und
- keine Beeinträchtigung des Wettbewerbs besteht und
- die Angebote völlig unabhängig voneinander kalkuliert und erstellt wurden.

Wird der Nachweis nicht binnen der von der Auftraggeberin gesetzten Frist erbracht und / oder hinreichend plausible Anhaltspunkte für vergaberechtswidrige Abreden iSd § 78 Abs 1 Z 4 BVergG 2018 bestehen, hat dies die Nicht-Berücksichtigung der betroffenen Angebote zur Folge.

A.17 Form und Inhalt der Angebote

A.17.1 Einreichungsform und Bestandteile der Angebote

Angebote sind ausschließlich in elektronischer Form und versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verschlüsselt am Beschaffungsportal der Auftraggeberin (<https://meduniwien.vemap.com>) einzureichen. Es sind alle am Deckblatt angeführten Bestandteile des Angebotes (insbesondere Formblätter und Beilagen) elektronisch zu befüllen bzw zu erstellen und auf das Beschaffungsportal hochzuladen und ist das Angebot entsprechend den Vorgaben der Auftraggeberin zu erstellen. Der:die Bieter:in bestätigt mit Abgabe des elektronisch signierten Angebotes, dass er:sie die Ausschreibungsunterlagen geprüft hat, diese den Vorschriften des BVergG2018 entsprechen und er:sie sämtliche Bestimmungen dieser Ausschreibung anerkennt.

Mit dem Angebot ist ein Auszug aus dem aktuellen Firmenbuch (maximal sechs Monate zum Ende der Angebotsfrist) oder eine gleichwertige Bescheinigung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde des

Herkunftslandes des:der Bieter:in, aus welchem hervorgeht, dass das Angebot rechtsgültig signiert wurde, vorzulegen. Wird das Angebot von einer Person signiert, deren Vertretungsbefugnis nicht aus dem Firmenbuch hervorgeht, so ist eine von den laut Firmenbuch zur organschaftlichen Vertretung befugten Personen unterfertigte Vollmacht zur Signierung des Angebotes als Beilage dem Angebot beizulegen. Im Falle einer Bieter:innengemeinschaft ist eine derartige Vollmacht von allen organschaftlich vertretungsbefugten Personen aller Mitglieder der Bieter:innengemeinschaft beizulegen.

Das Risiko des rechtzeitigen Eingangs des Angebots trägt der:die Bieterin. Verspätet eingelangte Angebote werden nicht berücksichtigt. Eine Angebotsabgabe nach dem Ablauf der Angebotsfrist ist nicht möglich. Unterlagen in Papierform werden ebenso wenig berücksichtigt wie eine Einreichung per E-Mail. Für alle Fristen gilt die Serverzeit am Beschaffungsportal der Medizinischen Universität Wien (<https://meduniwien.vemap.com>). Ein Angebot gilt erst dann rechtzeitig eingelangt, wenn der gesamte Abgabeprozess (uploaden, signieren und verschlüsseln) auf dem Beschaffungsportal fristgerecht abgeschlossen ist.

Soweit die Auftraggeberin auf dem Beschaffungsportal elektronisch befüllbare Formulare zur Verfügung stellt, ist der:die Bieter:in verpflichtet, diese Formulare elektronisch zu befüllen. Der:die Bieter:in hat ausschließlich die geforderten Felder auszufüllen.

Es sind ausschließlich die von der ausschreibenden Stelle erstellten Vordrucke bzw. elektronischen Vorlagen ohne jede Korrektur bzw. Ergänzungen zu verwenden. Die Angebote sind so auszufertigen, dass ein Verwischen oder Entfernen der Schrift (des Druckes) bemerkbar wäre. Korrekturen von Bieterangaben müssen eindeutig und klar sein und so durchgeführt werden, dass zweifelsfrei feststeht, dass die Korrektur vor der Angebotsabgabe erfolgt ist. Diese müssen unter Angabe des Datums durch Unterschrift bestätigt werden.

Hinweise zur elektronischen Signatur:

Bieter:innen haben rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, dass sie über eine Möglichkeit zur Durchführung der qualifizierten elektronischen Signatur (Bürgerkarte und Kartenlesegerät oder Handysignatur) verfügen. Dabei ist zu beachten, dass die Beantragung dieser Signaturmöglichkeiten entsprechend Zeit benötigt.

Zur Durchführung dieser Signatur kann ausschließlich die am Beschaffungsportal kostenlos zur Verfügung gestellte Software „trustDesk vemap“ verwendet werden. Eine Testsignatur ist vor Angebotsabgabe über die Supporthotline (+43 [1] / 31 57 940) möglich.

A.17.2 Dateiformate und hochladen von Dateien

Es können alle Dateiformate hochgeladen werden, davon ausgenommen sind ausführbare Dateien wie z.B. :.exe, :.php, :.js.

Zum Hochladen der Dateien auf das Beschaffungsportal ist ausschließlich der hierfür vorgesehnen Button zu verwenden; die Namen der hochzuladenden Dateien dürfen keine Umlaute oder sonstige Sonderzeichen enthalten.

A.17.3 Fragen zum Beschaffungsportal

Für systembedingte Fragen zum Beschaffungsportal steht den Auftragnehmer:innen eine Supporthotline unter der Telefonnummer 0043/1/3157940 oder eMail: willkommen@vemap.com kostenlos zur Verfügung.

A.17.4 Ansprechperson / bevollmächtigte:r Vertreter:in

Bieter:innen müssen eine:n bevollmächtigte:n Vertreter:in („Ansprechperson“) nennen, welche:r in allen Belangen des Vergabeverfahrens (Abschluss und Abwicklung des Vergabeverfahrens) sowie der

Vertragsabwicklung bevollmächtigt ist, den:die Bieter:in zu vertreten. Der Ansprechperson übermittelte Aufforderungen, Anschreiben, etc gelten daher dem:der Bieter:in gegenüber als zugegangen. Als Ansprechperson gilt automatisch die am Elektronischen Beschaffungsportal (<https://meduniwien.vemap.com>) registrierte Person. Allfällige Änderungen der Ansprechperson sind schriftlich bekannt zu geben.

Sofern die organschaftliche Vertretungsbefugnis der Ansprechperson nicht aus dem Firmenbuch oder aus einer gleichwertigen Bescheinigung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes ersichtlich ist, ist dem Angebot eine von den laut Firmenbuch zur organschaftlichen Vertretung befugten Personen unterfertigte Vollmacht zur Signierung des Angebotes als Beilage dem Angebot beizulegen. Eine allfällige Beschränkung der Vollmacht ist unwirksam.

A.17.5 Vertrags- und Auftragssprache

Vertrags- und Auftragssprache ist Deutsch; dies gilt sowohl für das Vergabeverfahren als auch die nachfolgende Phase der Leistungserbringung. Das Angebot ist in deutscher Sprache zu verfassen. Ausschreibungsrelevante Unterlagen bzw Beilagen sowie allfällige Nachweise und Bescheinigungen amtlicher Stellen sind ebenso in deutscher Sprache beizulegen.

Sofern bestimmte Nachweise und / oder Bescheinigungen nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, sind diese im Original und zusätzlich als Übersetzung mit dem Angebot abzugeben; die Auftraggeberin behält sich dabei vor, eine beglaubigte Übersetzung dieser Nachweise und Bescheinigungen zu verlangen. Ausgenommen hiervon sind in englischer Sprache erstellte Originalnachweise und technische Information wie zB Datenblätter oder Bedienungshandbücher; die Auftraggeberin behält sich jedoch auch in diesem Falle vor, eine Übersetzung in deutsche Sprache zu fordern.

Ebenso haben sämtliche Anfragen, Besprechungen und Korrespondenzen während des Vergabeverfahrens und auch während der Vertragsphase in deutscher Sprache zu erfolgen.

A.17.6 Fachausdrücke

Fachausdrücke, die nicht in herstellerunabhängiger Weise zur allgemein anerkannten Terminologie zählen, sind erschöpfend zu erklären.

A.17.7 Vollständigkeit

Das Angebot ist unter dem Gesichtspunkt der vollständigen Funktionsfähigkeit der zu erbringenden Leistung zu erstellen. Es dürfen daher im Angebot keinerlei Nebenteile, Komponenten und sonstige Leistungen fehlen, soweit sie für die Funktionsfähigkeit der zu erbringenden Leistung erforderlich sind.

Sollten für die Ausführung der Leistung behördliche Genehmigungen erforderlich sein, obliegt es dem:der Bieter:in diese einzuholen.

Bei der Erstellung des Angebotes sind alle in den Ausschreibungsunterlagen gemachten Angaben sowie allfällige Fragenbeantwortungen und Berichtigungen zu berücksichtigen.

A.18 Widersprüche, Unklarheiten

Die Ausschreibungsunterlagen sind durch den:die Bieter:in insbesondere auf deren Vollständigkeit und Rechtmäßigkeit zu prüfen. Sofern sich für den:die Bieter:in im Rahmen dieser Prüfung Widersprüche, Unklarheiten oder (vermutete) vergaberechtliche Verstöße ergeben, ist dies der Auftraggeberin umgehend und unter Angabe der maßgeblichen Gründe über die Beschaffungsplattform mitzuteilen. Sofern nach

Ansicht des:der Bieters:in im Hinblick auf die Auslegung (von Teilen) der Ausschreibungsbestimmungen
Unklarheiten bzw mehrere Auslegungsmöglichkeiten bestehen, so ist jedenfalls vor Abgabe des
Angebotes eine Klärung herbeizuführen.

Mit der Angebotsabgabe bestätigt der:die Bieter:in, dass

- (a) alle zur Vertragserfüllung notwendigen Leistungen in den Ausschreibungsunterlagen vollständig beschrieben sind und keine Teilleistungen fehlen, welche zur beanstandungsfreien Erfüllung des Vertrages notwendig sind,
- (b) die Ausschreibungsunterlagen für Kalkulation ausreichend sind und
- (c) der:die Bieter:in die zu erbringenden Leistungen sowie die damit verbundenen Kosten mit der erforderlichen Genauigkeit beurteilen kann,
- (d) die Ausschreibungsunterlagen vollständig geprüft wurden,
- (e) Irrtümer (insbesondere Kalkulationsirrtümer) sowie Fehleinschätzungen im Hinblick auf die Angebotserstellung als Teil des Unternehmensrisikos zu betrachten sind und daher ihm:ihr anzulasten sind und
- (f) eine Irrtumsanfechtung aus diesen Gründen daher ausgeschlossen ist.

A.19 Berichtigungen und Ergänzungen

Die Auftraggeberin behält sich vor, Berichtigungen und Ergänzungen der Ausschreibungsunterlagen innerhalb der Angebotsfrist vorzunehmen. Diese Berichtigungen und Ergänzungen werden allen Bieter:innen über das Beschaffungsportal der Auftraggeberin mitgeteilt und zur Verfügung gestellt. Der:die Bieter:in verpflichtet sich, diese Berichtigungen, Ergänzungen bzw Änderungen bei der Angebotslegung jedenfalls zu berücksichtigen.

Sofern es aufgrund des Umfanges oder des Zeitpunktes der Berichtigungen oder Ergänzungen erforderlich ist, wird die Auftraggeberin die Angebotsfrist entsprechend verlängern.

A.20 Mitwirkungspflichten

Bestehen Mitwirkungspflichten der Auftraggeberin für die vor Ort zu schaffenden Voraussetzungen der Leistungserbringung, so hat der:die Bieter:in bzw Auftragnehmer:in den genauen Zeitpunkt sowie den konkreten Umfang der notwendigen Mitwirkung durch die Auftraggeberin mit Angebotsabgabe bzw. so rasch wie möglich nach Auftragsvergabe schriftlich bekannt zu geben.

A.21 Mindestanforderungen

Mindestanforderungen der Ausschreibung sind erkennbar an den Formulierungen "ist zu" „muss“ und "hat zu" (im Gegensatz etwa zu "soll" oder "kann"). Bei Angaben mit obigen Formulierungen handelt es sich um Mindestanforderungen.

Die Nichterfüllung von Mindestanforderungen führt zur Nichtberücksichtigung des Angebotes.

A.22 Alternativangebote

Alternativangebote sind **nicht** zulässig.

A.23 Teilangebote

Teilangebote sind **nicht** zulässig. Das Angebot für nur ein Los ist zulässig und gilt nicht als Teilangebot.

A.24 Abänderungsangebote

Abänderungsangebote sind **nicht** zulässig.

A.25 Preise

Der:die Bieter:in hat die Preise für die von ihm:ihr angebotenen Leistungen nach dem Preisangebotsverfahren verbindlich anzugeben und verstehen sich die angebotenen Preise als Pauschalpreise (ausgenommen Preise aufgrund einer gesonderten Beauftragung). Hierzu hat der:die Bieter:in das Leistungsverzeichnis inkl. Preisblatt elektronisch auf dem Vergabeportal vollständig und entsprechend den Angaben in den Ausschreibungsunterlagen auszupreisen. Die Preise verstehen sich als Festpreise und unterliegen nach Ablauf der Festpreisperiode einer Wertsicherung (siehe hierzu die Bestimmungen in B.19). Der:die Auftragnehmer:in erhält für die von ihm:ihr zu erbringenden Leistungen ausschließlich das hierfür im Rahmen des Vergabeverfahrens angebotene Entgelt, welches sich unter Zugrundelegung der Leistungseinheiten berechnet.

Die auszupreisenden Lieferkosten sind pauschal gemäß den geschätzten monatlichen Abrufen anzugeben (vgl Punkt B.2.1). Eine Über- oder Unterschreitung der geschätzten monatlichen Abrufe (im Rahmen der Mindest- und Maximalabnahmemengen der Ausschreibung) berechtigt den:die zukünftige:n Auftragnehmer:in nicht zur Preisanpassung.

Die Preise sind in Euro inklusive aller Gebühren und Abgabe anzugeben und ist die gesetzliche Umsatzsteuer im Leistungsverzeichnis getrennt auszuweisen. Nachlässe, Skonti, Rabatte oder sonstige Preisminderungen sind in die Einheitspreise einzurechnen. Sämtliche anfallenden Nebenkosten sind in den angebotenen Preis einzurechnen. Zusätzlich sind sämtliche Kosten, welche aus der Umsetzung der in den Vertragsgrundlagen enthaltenen Verpflichtungen resultieren, in die Einheits- bzw Positions- und gegebenenfalls Pauschalpreise einzukalkulieren, sofern keine separate Position hierfür vorgesehen ist.

Die angebotenen Preise beinhalten insbesondere Löhne und Materialien sowie sonstige (Neben-)kosten, Zuschläge, Überstundenzuschläge und Zulagen für Arbeiter:innen und Angestellte sowie Sondererstattungen, Steuern (ausgenommen die Umsatzsteuer), Gebühren und Abgaben, Zölle usw., sofern diese nicht gesondert ausgewiesen sind. Preisinhalt sind darüber hinaus insbesondere Reisespesen, Übernachtungskosten, Wegzeiten, Fahrtkosten, Kilometergeld, Kosten für die Vor- und Nachbereitung, Versand- und Materialkosten sowie allfällige Lizenzgebühren für die zur Leistungserbringung zu verwendende Software-Anwendungen, sofern diese nicht gesondert ausgewiesen sind.

Für Regiepreispositionen gilt, dass mit diesen alle für die Erbringung der positionsgegenständlichen Leistungseinheit anfallende Kosten und Leistungen mit dem angebotenen Regiepreis abgegolten sind.

Die Preise sind exklusive Umsatzsteuer, inklusive allfälliger Abgaben und Gebühren, insbesondere Lizenzgebühren, in der Währungseinheit "Euro" anzugeben.

Die vereinbarten Preise beinhalten darüber hinaus alle Kosten und Nebenkosten für die erforderlichen Lieferungen und Leistungen, einschließlich aller Kosten für Löhne, Überstundenleistungen, Erschwernisse (auch witterungsbedingte wie Regen, Frost und Schneefall, etc.), Transporte und Nebenleistungen, die zur termin- und vertragsgemäßen, einwandfreien und allen behördlichen Vorschriften und Auflagen, den einschlägigen Normen und anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Herstellung der Arbeiten und

Gewerke erforderlich sind; dies auch dann, wenn bestimmte Leistungspositionen in den Ausschreibungsunterlagen nicht explizit angeführt sind, aber aufgrund der Umstände technisch notwendig oder vorhersehbar oder üblich sind um die vertragsgemäße Leistungserbringung sicherzustellen.

Zu den vorgenannten Nebenleistungen gehören auch die vor und während der Arbeitsdurchführung erforderlichen Besprechungen und Klärungen samt dem Beibringen aller erforderlichen Atteste, vom Auftragnehmer beizubringende Bewilligungen und Kollaudierungen, alles ohne gesonderte Vergütung, soweit nicht ohnehin Positionen dafür vorgesehen sind.

Anbieter:innen aus Nicht-EU-Ländern haben auf einem gesonderten Beiblatt je Einheitspreis den eventuell eingerechneten Preisanteil für Zoll und sonstige Abgaben anzugeben.

Der:die Bieter:in ist an sein:ihr Angebot bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist gebunden.

A.25.1 Rechenfehler

Das Angebot ist frei von Zahlen- und Rechenfehlern abzugeben.

Rechnerisch fehlerhafte Angebote werden gem. § 141 Abs. 1 Z 8 iVm § 138 Abs 7 BVerG 2018 idGf wie folgt behandelt:

- Angebote mit einem Rechenfehler von 2 vH oder mehr werden ausgeschieden;
- Angebote mit einem Rechenfehler von weniger als 2 vH werden nach Berücksichtigung des Rechenfehlers umgereiht.

A.25.2 Offenlegung der Kalkulation

Die Auftraggeberin ist in jedem Fall berechtigt eine vertiefte Angebotsprüfung durchzuführen. In einem derartigen Fall hat der:die Bieter:in auf Aufforderung der Auftraggeberin seine:ihre Kalkulation unverzüglich offenzulegen und die Kalkulationsunterlagen samt Kalkulationsblättern sowie einschlägige, der Kalkulation zu Grunde gelegter Kollektivverträge vorzulegen; dies auch dann, wenn es sich um eine Kalkulation eines:einer Subunternehmers:in handelt.

Im Rahmen der Preisplausibilitätsprüfung sowie der Preisangemessenheitsprüfung wird die Auftraggeberin Auswirkungen allfälliger Aufschläge bzw Nachlässe auf die Einheits- und Positionspreise berücksichtigen.

A.26 Vergütung

Den Bieter:innen steht keinerlei Vergütung für die Teilnahme am gegenständlichen Vergabeverfahren zu. Insbesondere werden weder die Erstellung von Angeboten oder sonstigen Angebotsbestandteilen, die Teilnahme an allfälligen Hearings und / oder Aufklärungsgesprächen oder die hierfür erforderlichen Vorarbeiten und Kalkulationen, noch die Ausarbeitung oder Beschaffung sonstiger Urkunden und Nachweise vergütet.

A.27 Rückstellung der Unterlagen

Eine Rückstellung allfälliger Unterlagen iSD § 27 Abs 6 BVerG erfolgt nur insoweit, als ein derartiger Rückstellungsvorbehalt bereits schriftlich vor oder spätestens mit dem Angebot der Auftraggeberin mitgeteilt wird. Eine allfällige Rückstellung erfolgt dabei derart, dass die Auftraggeberin nach vorheriger Terminvereinbarung die Möglichkeit zur Abholung geben wird. Allfällige Kosten eines Transportes durch Dritte werden jedenfalls nicht von der Auftraggeberin getragen.

A.28 Vertraulichkeit und Urheberrecht auf Unterlagen

Die Auftraggeberin weist explizit auf § 27 BVerG 2018 hin, demzufolge der vertrauliche Charakter aller bei der Durchführung des Vergabeverfahrens ausgetauschten Informationen durch die Bieter:innen und die Auftraggeberin zu wahren ist.

Die Ausschreibungsunterlagen sowie sämtliche darin enthaltene Informationen sowie alle sonstigen Informationen, die von der Auftraggeberin im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens zur Verfügung gestellt wurden (Dokumente, Mitteilungen, Auskünfte, Informationen und Daten), unabhängig davon ob die Zurverfügungstellung schriftlich, mündlich oder mittels elektronischer Datenübertragung erfolgt ist oder diese Informationen auf sonstige Weise dem:der Bieter:in bekannt wurden, sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (vertrauliche Informationen) der Auftraggeberin sowie sonstiger Verfahrensbeteiligter sind durch die:den Bieter:in geheim zu halten. Hiervon nicht umfasst sind derartige Informationen, die allgemein bekannt werden oder öffentlich zugänglich sind oder die aufgrund von gesetzlichen Vorschriften zwingend weitergegeben werden müssen.

Bieter:innen haben zu diesem Zweck die rechtsgültig unterfertigte Geheimhaltungsvereinbarung mit ihrem Angebot abzugeben.

Sofern der:die Bieter:in beabsichtigt, die Auftraggeberin selbst bzw für diese allenfalls erbrachte Leistungen als Referenzen zu verwenden oder anzugeben (zB im Rahmen des Web-Auftrittes des:der Auftragnehmers:in), so ist hierzu jedenfalls vorab die schriftliche Zustimmung der Auftraggeberin einzuholen. Die Verwendung von Zeichen/Logos der Auftraggeberin durch den:die Auftragnehmer:in ist ebenso nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Auftraggeberin zulässig.

Die Bieter:innen haben bis zur Beendigung des gegenständlichen Verfahrens die Tatsache der Teilnahme, den Verfahrensstand sowie sonstige Umstände des gegenständlichen Vergabeverfahrens geheim zu halten.

Die Geheimhaltungsvereinbarung gilt zeitlich und örtlich unbeschränkt und auch gegenüber mit dem:der Bieter:in verbundenen Unternehmen sowie Subunternehmen oder sonstigen Dritten. Vertrauliche Informationen dürfen nur zum Zwecke der Verfahrensteilnahme am gegenständlichen Verfahren und nur insofern dies notwendig ist an Berater:innen, Mitarbeiter:innen, Gesellschaftsorgane, Subunternehmer:innen sowie sonstige Dritte (beigezogenen Personen) weitergegeben werden. Auf Verlangen der Auftraggeberin hat der:die Bieter:in nachzuweisen, dass sich sämtliche beigezogenen Personen schriftlich zur Wahrung der Vertraulichkeit der an sie weitergegebenen Informationen verpflichtet haben oder eine gesetzliche Verpflichtung zur Wahrung dieser Informationen besteht. Der:die Bieter:in haftet im Falle der Informationsweitergabe für jeden Informationsbruch durch den:die Bieter:in beigezogenen Personen und Subunternehmer:innen.

Im Falle des Verstoßes gegen die Geheimhaltungsvereinbarung durch den:die Bieter:in oder durch von diesem: dieser beigezogenen Personen verpflichtet sich der:die Bieter:in eine verschuldens- und schadensunabhängige Konventionalstrafe von [REDACTED] für jeden Verstoß an die Auftraggeberin zu bezahlen; die Geltendmachung von darüberhinausgehenden Schadenersatzansprüchen oder anderer Ansprüche bleibt hiervon unberührt.

Sollte die Auftraggeberin von Dritten in Anspruch genommen werden, weil der:die Bieter:in oder durch von dieser: diesem beigezogenen Personen oder Subunternehmer:innen die Geheimhaltungsvereinbarung verletzt wurde, so ist die Auftraggeberin durch den:die Bieter:in schad- und klaglos zu halten.

Nachweisführung Vertraulichkeit:

Der Nachweis der Gewährleistung der geforderten Vertraulichkeit wird durch Vorlage der gezeichneten Geheimhaltungsvereinbarung als Angebotsbestandteil erbracht.

A.29 Datenschutz

Im Rahmen des gegenständlichen Vergabeverfahrens ist es notwendig, dass Angaben und Daten von Bieter:innen/Subunternehmer:innen/sonstigen Dritten bzw deren Mitarbeiter:innen geprüft werden um den hierzu bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen und einen präsumtiven Zuschlagsempfänger auszuwählen können. Diese Prüfung kann ausschließlich aufgrund der übermittelten Daten erfolgen, die zu diesem Zweck anschließend verarbeitet werden. Nur dadurch ist es möglich eine vergaberechtskonforme Zuschlagsentscheidung treffen zu können.

Zu diesem Zweck kann es im Einzelfall notwendig sein, dass Bieter:innen/Subunternehmer:innen/sonstige Dritte personenbezogene Daten bekanntgeben müssen, die zum Zweck der Verfahrensdurchführung des gegenständlichen Vergabeverfahrens (sowie allfälliger, damit in Zusammenhang stehender Vergabekontrollverfahren) und zum Zweck des Vertragsmanagements im Falle einer Zuschlagserteilung an das Unternehmen durch die Auftraggeberin verarbeitet werden.

Bieter:innen erklären durch ihre elektronische Unterfertigung des Angebotes, dass die Weitergabe der personenbezogenen Daten rechtmäßig erfolgt und alle Personen, deren personenbezogene Daten im Angebot der Auftraggeberin zur Verfügung gestellt wurden, die Möglichkeit hatten, die von der Auftraggeberin bereitgestellten Informationen nach Art 13 und 14 DSGVO zur Kenntnis zu nehmen.

Der:die Bieter:in hat im Auftragsfall die aus der DSGVO sowie aus den entsprechenden Begleitgesetzen resultierenden Verpflichtungen einzuhalten. Sofern der:die Auftragnehmer:in im Auftragsfall als Auftragsverarbeiter iSd Art 28 DSGVO anzusehen ist, so hat diese:r insbesondere für die Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen Sorge zu tragen und dies entsprechend zu dokumentieren. Sollte die Bestellung eines:einer Datenschutzbeauftragten gem Art 37 notwendig sein, ist ebenfalls hierfür durch den:die Auftragnehmer:in Sorge zu tragen.

Sofern Bieter:innen unberechtigterweise Daten an die Auftraggeberin weitergeben und/oder verarbeiten und die Auftraggeberin deshalb eine Strafe auferlegt oder zu Schadenersatz verpflichtet wird, haftet der:die Auftragnehmer:in für diese Strafe/diesen Schaden uneingeschränkt.

A.30 Einhaltung der DSGVO

Der:die Bieter:in hat im Auftragsfall die aus der DSGVO sowie aus den entsprechenden Begleitgesetzen resultierenden Verpflichtungen einzuhalten.

Nachweiserbringung Datenschutz:

Der Nachweis der geforderten Einhaltung der DSGVO ist durch Vorlage der nachstehenden Unterlagen zu erbringen:

- Ausfüllen des Formblatt 17 – Datenschutzerklärung am Beschaffungsportal der Auftraggeberin.

A.31 Sonstige rechtliche Grundlagen

Arbeits-, sozial- und umweltrechtliche Vorschriften:

Die Erstellung der Angebote hat für in Österreich zu erbringende Leistungen unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Rechtsvorschriften, der einschlägigen Kollektivverträge sowie der in Österreich geltenden umweltrechtlichen Rechtsvorschriften (insbesondere des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, des Arbeitszeitgesetzes – AZG, BGBl. Nr. 461/1969, des Arbeitsruhegesetzes – ARG, BGBl. Nr. 144/1983, des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes – AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993, des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes – AÜG, BGBl.

Nr. 196/1988, des LSD-BG, des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes – BGStG, BGBl. I Nr. 82/2005, des Behinderteneinstellungsgesetzes – BEinstG, BGBl. Nr. 22/1970, und des Gleichbehandlungsgesetzes – GIBG, BGBl. I Nr. 66/2004) zu erfolgen.

Der:die Bieter:in verpflichtet sich bei der Durchführung des Auftrages in Österreich diese Vorschriften, insbesondere auch die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes BGBl. 218/1975, einzuhalten.

Diese Vorschriften werden bei der Wirtschaftskammer Wien, A-1010 Wien, Stubenring 8 -10 und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, A-1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, zur Einsichtnahme für interessierte Bieter:innen bereitgehalten.

Die sich aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 138, 182 und 183 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973, BGBl. III Nr. 200/2001, Nr. 41/2002 und Nr. 105/2004 jeweils in der geltenden Fassung, ergebenden Verpflichtungen sind zu berücksichtigen.

Der:Die Auftragnehmer:in ist der Auftraggeberin dafür verantwortlich, dass die für die Ausführung seiner Leistung bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen auf dem Gebiet des Landschaft-, Umwelt- und des Naturschutzes sowie des Abfallwirtschafts- und Wasserrechtes eingehalten werden.

A.32 Bewertung

A.32.1 Bewertungsprinzip und Zuschlagskriterium

Der Zuschlag wird jenem:jener Bieter:in erteilt, der:die das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot (Bestbieterprinzip) auf Bewertungsbasis der nachstehenden Zuschlagskriterien gelegt hat.

Sollten aufgrund des Bewertungsergebnisses mehrere Bieter:innen an erster Stelle zu reihen sein, so wird jenem Angebot der Vorzug gegeben, welches im Sub-Kriterium „Qualität“ die höhere Punkteanzahl erreicht hat.

Die beiden Lose werden jeweils getrennt voneinander bewertet und dem besten Ergebnis jeweils der Zuschlag für das betreffende Los erteilt. Eine Gesamtbewertung der beiden Lose erfolgt nicht.

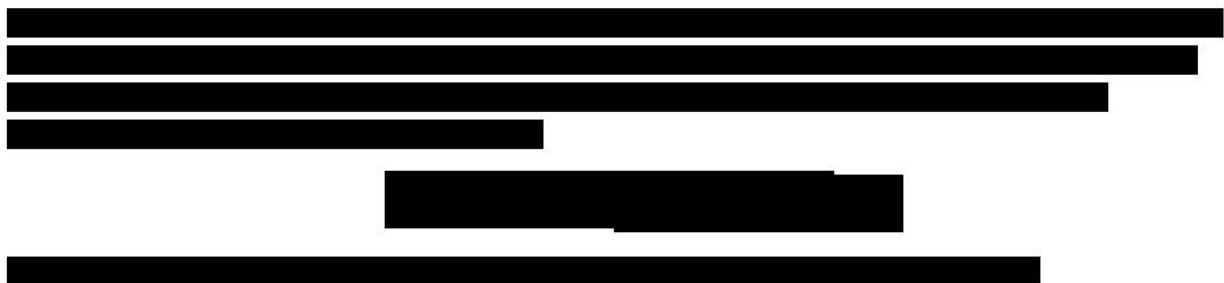
Zuschlagskriterien Los 1 (Toilettenpapier)

Zuschlagskriterien		Gewichtung in %	Punkte gesamt
Preis			
Qualität			

Zuschlagskriterien Los 2 (Papierhandtücher)

Zuschlagskriterien	Gewichtung in %	Punkte gesamt
Preis		
Qualität		

A.32.1.1 Zuschlagskriterium „Preis“



A.32.1.2 Zuschlagskriterium „Qualität“

Bieter:innen haben die Möglichkeit, durch Erfüllung nachstehende detailliert beschriebener Subkriterien zusätzliche Punkte zu erhalten.

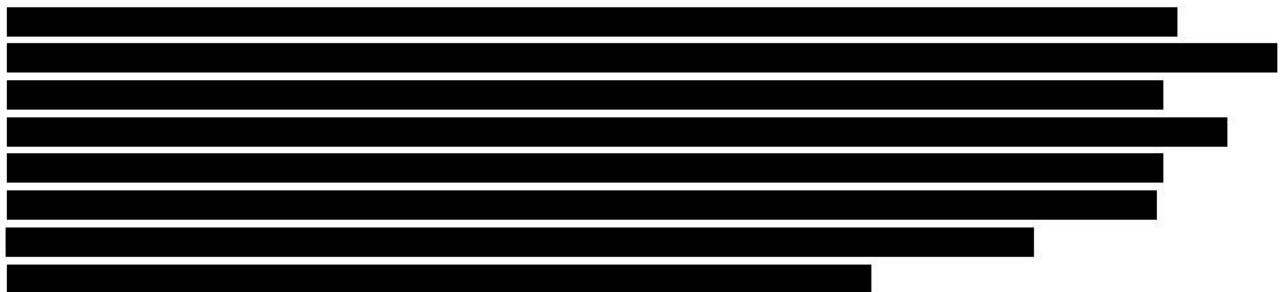
A.32.1.3 Sub-Kriterium 1: Zertifizierung nachhaltige Produktion



A.32.1.4 Sub-Kriterium 2:

A.32.1.5 Sub-Kriterium 3: (nur für Los 2)

Aufwandsentschädigung:



A.32.1.6 Sonstige Festlegungen zum Zuschlagskriterium „Qualität“

Die Auftraggeberin behält sich vor, zusätzliche, ihr dienlich erscheinende, Nachweise zur Belegung der Angaben der Bieter:innen von den Bieter:innen zu verlangen.

B ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

B.1 Vertragsparteien

Der gegenständliche Rahmenvertrag zur Lieferung von Toilettenpapier (Los 1) und Papierhandtüchern (Los 2) wird zwischen den nachstehenden Vertragsparteien auf Basis des Vergabeverfahrens „Hygienepapier (Toilettenpapier und Papierhandtücher)“ (AZ: 25012231) abgeschlossen:

Medizinische Universität Wien

Spitalgasse 23
1090 Wien

(nachfolgend **Auftraggeberin**)

sowie

[REDACTED]

(nachfolgend **Auftragnehmer:in**)

hinsichtlich Los Nr. 1: Toilettenpapier und
hinsichtlich Los Nr. 2: Papierhandtücher²

B.2 Vertragsgegenstand & Vertragsinhalt

Der:die Auftragnehmer:in ist aufgrund des vorliegenden Rahmenvertrages verpflichtet die nachstehend angeführten Verbrauchsmaterialien entsprechend den Festlegungen des vorliegenden Vertrages zu liefern. Sofern nicht anderweitig angegeben beziehen sich alle Bestimmungen dieses Vertrages auf beide im Zuge des Vergabeverfahrens zu vergebenden Lose (Los 1: Toilettenpapier, Los 2: Papierhandtücher).

Für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung gelten die nachfolgend aufgezählten Bestimmungen als Vertragsbestandteil. Ergeben sich aus dem Vertrag Widersprüche, gelten die angeführten Unterlagen in der angeführten Reihenfolge:

- die schriftliche Vereinbarung, durch die der gegenständliche Rahmenvertrag abgeschlossen wird;
- die Zuschlagserteilung eines Einzelauftrags (Abrufschreiben, Auftragsschreiben, etc.);
- Leistungsbeschreibung (Abschnitt C);
- die vorliegenden Vertragsbestimmungen (Abschnitt B) und die
- sonstigen Ausschreibungsunterlagen (insb Abschnitt A) inklusive aller Beilagen, Anhänge, Berichtigungen und Ergänzungen der Auftraggeberin;
- das Preis-Angebot des:der Auftragnehmer:in;
- allfällige behördliche Bewilligungen;

² Nicht-Zutreffendes wird bei Zuschlagserteilung gestrichen.

- einschlägige österreichische Rechtsvorschriften und die dazu ergangenen Verordnungen, sowie auf den Leistungsgegenstand anwendbare technische ÖNormen;
- Richtlinien technischen Inhalts oder sonstige technische Regeln
- die übrigen Teile des Angebotes des:der Auftragnehmer:in.

Der:die Auftragnehmer:in schuldet die in seinem:ihrem Angebot angeführten Leistungsspezifikationen, soweit diese über die in den übrigen Vertragsgrundlagen vorgesehenen Spezifikationen hinausgehen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des:der Auftragnehmer:in finden auf das vorliegende Vertragsverhältnis keine Anwendung.

B.2.1 Verbrauchsmaterialien und geschätzte Mengen

Durch den:die Auftragnehmer:in sind folgende Verbrauchsmaterialien zu liefern; der Auftraggeberin kommt dabei das Recht zu die angegebenen Verbrauchsmaterialien näher zu konkretisieren bzw im Rahmen der Änderungsklausel gem B2.2. anzupassen.

Für beide Lose wird eine Mindestabnahmemenge von [REDACTED] der geschätzten Abrufmenge je Los festgelegt. Die maximale Liefermenge, die monatlich abgerufen wird beträgt [REDACTED] der geschätzten Abrufmenge je Los - die Lieferung dieser Menge kann durch den:die Auftragnehmer:in jedenfalls garantiert werden.

Nr.	Los	Qualität	Geschätzter monatlicher Abruf (Blatt)	Mindest-abnahmemenge/Monat (Blatt)	Maximal-abnahmemenge/Monat (Blatt)
1	Toilettenpapier	Mindestanforderungen gemäß Abschnitt C (sowie durch den:die Auftragnehmer:in zugesagte Eigenschaften)	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
2	Papierhandtücher	Mindestanforderungen gemäß Abschnitt C (sowie durch den:die Auftragnehmer:in zugesagte Eigenschaften)	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

B.2.2 Änderungsklauseln

Der Auftraggeberin kommt das Recht zu, die vertraglichen Leistungen wie nachstehend beschrieben zu ändern (Änderungsklausel gemäß § 365 Abs 3 Z 2 BVerG 2018) und zu konkretisieren:

B.2.2.1 Anpassung der Verbrauchsmaterialien

In quantitativer Hinsicht steht es der Auftraggeberin frei die Monatsmengengerüst-Menge zu über- als auch zu unterschreiten: Eine Unterschreitung erfolgt maximal im Ausmaß von [REDACTED] eine Überschreitung

maximal im Ausmaß von [REDACTED] (siehe oben). Mengenüber- oder -unterschreitungen berechtigen den:die Auftragnehmer:in nicht die Preise anzupassen.

Sofern die Auftraggeberin einen qualitativen Verbrauchsmitteltausch beabsichtigt wird sie dem:der Auftragnehmer:in dies schriftlich mitteilen (per E-Mail ist ausreichend) und den:die Auftragnehmer:in zur Legung eines Ergänzungsangebotes auffordern. Die (Einheits-)Preise des Ergänzungsangebotes sind auf Basis der Angebotspreise des zugrundeliegenden Vergabeverfahrens zu erstellen; Inflationsanpassungen sowie sonstige Auf- bzw Abschläge sind kenntlich zu machen und auf Aufforderung durch die Auftraggeberin zu begründen.

Sofern sich die Auftraggeberin auf Basis des Ergänzungsangebotes zu einem Verbrauchsmitteltausch entscheidet, so ist hierüber eine schriftliche Ergänzung zum gegenständlichen Vertrag zu errichten (Vertragsergänzung). In dieser Vertragsergänzung ist das zu ersetzen Verbrauchsmittel / Verbrauchsmittelgruppe und das ersetzen (verbesserte) Verbrauchsmittel / Verbrauchsmittelgruppe anzugeben; darüber hinaus ist festzuhalten warum der Austausch erfolgt (Präambel zur Vertragsergänzung) und ist der Einheitspreis anzugeben. Die Vertragsergänzung ist durch die Vertragsparteien zu fertigen und tritt mit Unterfertigung durch die Auftraggeberin und Übermittlung an die Auftragnehmer:in in Geltung und ersetzen damit die in der Vertragsergänzung festgelegten verbesserten Verbrauchsmittel / Verbrauchsmittelgruppen die bisher festgelegten.

B.2.2.2 Lieferung von Ersatzprodukten

Zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist der:die Auftragnehmer:in verpflichtet, sofern es diesem:dieser (vorübergehend) nicht möglich ist die gemäß den Ausschreibungsbestimmungen und von dem:der Auftragnehmer:in im Rahmen der Anbotslegung zugesicherte Qualität der Lieferleistung zu erbringen, gleich- oder höherwertige Produkte („Ersatzprodukt“) zu liefern. Die (Einheits-)Preise der Ersatzlieferung sind auf Basis der Angebotspreise des zugrundeliegenden Vergabeverfahrens zu erstellen; Inflationsanpassungen sowie sonstige Auf- bzw Abschläge sind kenntlich zu machen und auf Aufforderung durch die Auftraggeberin zu begründen.

Der:die Auftragnehmer:in ist nur dann zur Lieferung von Ersatzprodukten berechtigt, sofern diese:r nachweisen kann, dass das angebotene Produkt derzeit nicht geliefert werden kann (ein Nachweis kann zB durch Vorlegen einer entsprechenden Bestätigung des Produzenten erfolgen).

Folgender Prozess ist diesbezüglich einzuhalten:

- Sobald der:die Auftragnehmer:in Kenntnis davon hat, dass das angebotene Produkt nicht geliefert werden, ist die Auftraggeberin unverzüglich darüber zu informieren.
- Es ist der Auftraggeberin sobald als möglich ein Angebot für die vorübergehende Versorgung durch Ersatzprodukte zu legen.
- Eine Preissteigerung gegenüber dem ursprünglichen Angebot (auf Basis dessen die Zuschlagserteilung erfolgte) ist nur im Ausmaß von maximal 10 % des ursprünglichen (Einheits-)Preises zulässig und ist jedenfalls zu begründen.
- Der:die Auftragnehmer:in hat die Auftraggeberin im Zuge der Anbotslegung ebenfalls mitzuteilen, wann das ursprüngliche angebotene Produkt voraussichtlich wieder geliefert werden kann

B.3 Abruf aus dem Rahmenvertrag

Die Auftraggeberin wird gegen Ende eines jeden Kalenderjahres den Jahresbedarf für das darauffolgende Kalenderjahr abrufen, welcher einmal im Monat an einem von der Auftraggeberin zu vereinbarendem Termin an dem/den Erfüllungsort(en) zu liefern ist. Die Lieferungen haben zu den vereinbarten Liefertagen

zu erfolgen. Sofern nicht abweichend vereinbart, hat die Lieferung [REDACTED] zu erfolgen.

Bei Bedarf kann die Auftraggeberin den zu liefernden Monatsbedarf [REDACTED] abändern.

Die konkreten Leistungen werden schriftlich oder elektronisch abgerufen. Die Leistungserbringung hat zu dem im jeweiligen Abrufschreiben genannten Zeitpunkt(en) zu erfolgen. Die Auftraggeberin wird im jeweiligen Abrufschreiben

- das Verbrauchsmittel / die Verbrauchsmittelgruppe sowie
- die zu liefernde Menge sowie
- einen ggf von Punkt B.4 abweichenden Erfüllungsort und eine abweichende Erfüllungszeit angeben.

Die konkreten Lieferbedingungen können Abschnitt C (Punkt C.2) entnommen werden.

B.4 Erfüllungsort

Die vertragsgegenständlichen Leistungen sind am folgenden Standort der Auftraggeberin zu erbringen (Erfüllungsort), sofern nicht im Auftragsschreiben ein abweichender Erfüllungsort angegeben ist.

Medizinische Universität Wien

Sofern die Leistungen an einem anderen Erfüllungsort erbracht werden sollen, wird die Auftraggeberin dies rechtzeitig bekanntgeben, wobei eine Änderung des Ortes [REDACTED] erfolgt.

B.5 Erfüllungszeit, Fristen und Termine

Der:die Auftragnehmer:in ist verpflichtet, unmittelbar nach Erhalt des Auftragsschreibens mit der Leistungserbringung gemäß den im Abrufschreiben festgesetzten Fristen und Terminen zu beginnen.

Abweichungen von den vereinbarten Fristen und Terminen auf Wunsch des:der Auftragnehmers:in sind nur nach vorhergehender schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin zulässig. Hierzu hat der:die

Auftragnehmer:in ein schriftliches Ansuchen auf Terminänderung an die Auftraggeberin zu richten. Dieses Ansuchen hat den Grund für den Änderungswunsch möglichst konkret zu bezeichnen.

Sofern vereinbarte Fristen und Termine nicht eingehalten werden und auch nach erfolglosem Ablauf einer durch die Auftraggeberin schriftlich gesetzten Nachfrist und unter Androhung der Ersatzvornahme die Leistung nicht erbracht wird, ist die Auftraggeberin berechtigt, die betroffene Leistung durch ein drittes Unternehmen, welches von der Auftraggeberin ausgewählt wird, auf Kosten des:der Auftragnehmers:in ausführen zu lassen. Weitergehende Gewährleistungs-, Garantie- und Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

B.6 Erfüllungsverzug und höhere Gewalt

Gerät der:die Auftragnehmer:in mit der Leistungserbringung in Verzug – dies ist insbesondere auch dann der Fall, wenn aufgrund von Mängeln oder Fehlern, die von der Auftraggeberin festgestellt werden, eine (rechtzeitige) Übernahme zum Leistungstermin unterbleibt – kann die Auftraggeberin, ungeachtet der in Abschnitt B.8 geregelten Pönale, die ordnungsgemäße Vertragserfüllung begehren oder vom Vertrag zurückzutreten. Dabei gilt: Die Auftraggeberin setzt dem:der Auftragnehmer:in eine angemessene Nachfrist, wobei eine Frist von 2 (zwei) Tagen als angemessen gilt. Ist auch danach die vollständige Übernahme nicht möglich, liegt jedenfalls ein Rücktrittsgrund vor.

Weitergehende Ansprüche der Auftraggeberin im Verzugsfall bleiben unberührt.

Kein Verzug liegt im Fall höherer Gewalt vor. Höhere Gewalt liegt vor, wenn eine der Vertragsparteien durch ein Ereignis, das außerhalb ihres Einflussbereiches liegt und nicht vorhergesehen werden konnte, oder - soweit es vorhersehbar war - nicht vermeidbar war, daran gehindert wird, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Die Vertragsparteien sind im Umfang und für die Dauer des Ereignisses höherer Gewalt von der Erfüllung ihrer Vertragsverpflichtungen befreit. Für den Fall, dass ein Ereignis höherer Gewalt die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen mehr als sechs Wochen unterbricht oder ein Fixgeschäft betroffen ist, sind beide Vertragsparteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Beide Vertragsparteien tragen die ihnen entstandenen Kosten selbst. Das gilt auch für Kosten, die dem:der Auftragnehmer:in bei Dritten im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Auftrag vor dem Eintritt dieses Ereignisses entstanden sind.

Die von einem Ereignis höherer Gewalt betroffene Vertragspartei hat die andere Vertragspartei unverzüglich vom Eintreten eines Ereignisses höherer Gewalt nachweislich in Kenntnis zu setzen. Dabei sind die voraussichtliche Dauer dieses Ereignisses und der Umfang, in dem die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen beeinträchtigt ist, so weit wie möglich bekannt zu geben. Die vom Ereignis höherer Gewalt betroffene Vertragspartei hat alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um so bald als möglich den Vertrag wieder zu erfüllen, sofern kein Vertragsrücktritt erfolgt ist.

Kein Fall höherer Gewalt ist ein durch die Auswirkungen von COVID-19 hervorgerufener Verzug; ebendies gilt für Schlechtwetter.

B.7 Ersatzvornahme

Gerät der:die Auftragnehmer:in mit einer von ihm:ihr nach diesem Vertrag zu erbringenden Haupt- oder Nebenleistung in Verzug, so ist die Auftraggeberin berechtigt, die Leistung nach schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist – auch ohne den Vertrag zu beenden – zur Gänze oder zum Teil im Wege einer Ersatzvornahme entweder selbst zu erbringen oder von einem Dritten erbringen zu lassen; hierbei trifft die Auftraggeberin keine Pflicht, die wirtschaftliche Angemessenheit der

Ersatzvornahme zu prüfen.

Bei Gefahr in Verzug ist die Auftraggeberin berechtigt, umgehend – das heißt ohne vorherige Mahnung und Nachfristsetzung – eine Ersatzvornahme und sonstige erforderliche Maßnahmen zu veranlassen („Gefahrenveranlassung“), wenn der:die Auftragnehmer:in die Gefahr nicht in dem erforderlichen Umfang und in der erforderlichen Zeit selbst bannt.

Alle für Ersatzvornahmen und Gefahrenveranlassungen aufgewendeten oder durch diese verursachten Kosten sind durch den:die Auftragnehmer:in zu ersetzen, wobei der Ersatzanspruch der Auftraggeberin binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig ist. Dass diese Kosten überhöht seien, kann der:die Auftragnehmer:in nur insoweit einwenden, als er:sie nachweist, dass die Auftraggeberin an der behaupteten Überhöhung ein grobes Verschulden trifft.

Der:die Auftragnehmer:in bleibt für die ordnungsgemäße Erbringung der von der Ersatzvornahme oder Gefahrenveranlassung betroffenen Leistung verantwortlich. Die Auftraggeberin wird dem:der Auftragnehmer:in jedoch allfällige Ansprüche gegen Dritte, die aus Mängeln an den von der Ersatzvornahme oder Gefahrenveranlassung betroffenen Leistungen resultieren (insbesondere Verbesserungsansprüche), auf Verlangen abtreten, soweit ihm dies erlaubt ist; Voraussetzung hierfür ist der vorherige Ersatz der Kosten der Ersatzvornahme oder Gefahrenveranlassung durch den:die Auftragnehmer:in entsprechend den oben stehenden Bestimmungen und Erfüllung der übrigen, nicht von der Ersatzvornahme umfassten Vertragspflichten des:der Auftragnehmerst:in.

B.8 Pönale

Bei Verzug des:der Auftragnehmers:in ist die Auftraggeberin berechtigt, für jeden begonnenen Tag des Verzugs eine verschuldensabhängige Pönale in Höhe von [REDACTED] (exklusive USt) zu verlangen, maximal jedoch bis zu einem Höchstausmaß von [REDACTED] pro Los.

Dies gilt auch dann, wenn der:die Auftragnehmer:in nach dem vereinbarten Liefer- und/oder Leistungstermin eine Teillieferung und/oder -leistung erbringt und diese von der Auftraggeberin angenommen wird.

Die Auftraggeberin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Vertragsstrafe von Rechnungen in Abzug zu bringen und der:die Auftragnehmer:in ist verpflichtet, eine Gutschrift in der entsprechenden Höhe auszustellen, sofern die Auftraggeberin keine Auszahlung verlangt.

Der Nachweis eines Schadens ist nicht Voraussetzung für das Anfallen der Pönale. Gleichesmaßen bleiben Ansprüche auf Ersatz eines höheren Schadens unberührt.

Der:die Auftragnehmer:in ist nicht berechtigt, insb. im Falle von Streitigkeiten, von sich aus die Leistungen einzustellen.

B.9 Gewährleistung

Der:die Auftragnehmer:in leistet volle Gewähr dafür, dass seine:ihr Leistungen die vertraglich bedungenen und die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften besitzen und im Einklang mit den anerkannten Regeln der Technik, dem jeweiligen Stand der Technik und den einschlägigen Normen und europäischen technischen Spezifikationen vorgenommen werden.

Ist ein Mangel auf von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen, erteilte Anweisungen, beigestellte Materialien oder Vorleistungen zurückzuführen, ist der:die Auftragnehmer:in von der Gewährleistung hinsichtlich dieses Mangels nur dann frei, wenn er die vorgesehene schriftliche Mitteilung ordnungsgemäß erstattet hat und die Auftraggeberin den vorgebrachten Bedenken nicht

Rechnung getragen hat, oder er:sie diese Mängel auch bei Beachtung der pflichtgemäßen Sorgfalt nicht hätte erkennen können. Die Gewährleistung des:der Auftragnehmer:in wird durch das Bestehen allfälliger Informationsrechte der Auftraggeberin nicht eingeschränkt.

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen, wobei bei Auftreten von Mängeln innerhalb der Gewährleistungsfrist vermutet wird, dass diese Mängel zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist. Die Bestimmungen der §§ 377, 378 UGB werden abbedungen.

Der:die Auftragnehmer:in wird alle innerhalb der Gewährleistungsfristen festgestellten Mängel seiner Leistungen kostenlos beheben.

Werden innerhalb der jeweiligen Gewährleistungsfristen Mängel von der Auftraggeberin gerügt, deren Beseitigung aus von der Auftraggeberin zu vertretenden Gründen nicht umgehend erfolgen kann, so wird der:die Auftragnehmer:in in Abstimmung mit der Auftraggeberin provisorische Maßnahmen für die Zeit bis zur Mängelbehebung durchführen.

Die Behebung der von der Auftraggeberin reklamierten Mängel hat binnen der von der Auftraggeberin festgesetzten angemessenen Frist in der nach Art und Umfang des Mangels arbeitstechnisch kürzest möglichen Zeit zu erfolgen.

Kommt der:die Auftragnehmer:in seiner Mängelbehebungspflicht innerhalb der von der Auftraggeberin festgesetzten angemessenen Frist nicht vollständig nach, so ist die Auftraggeberin berechtigt, nach ihrer Wahl entweder Preisminderung zu verlangen, vom Vertrag zurückzutreten oder diese Mängelbehebung durch Dritte (Ersatzvornahme) ausführen zu lassen. Die daraus resultierenden Mehrkosten trägt der:die Auftragnehmer:in. Werden Mängel auf Kosten des:der Auftragnehmer:in durch Dritte behoben, wird dadurch die Gewährleistungspflicht des:der Auftragnehmer:in nicht berührt.

Lehnt der:die Auftragnehmer:in zunächst einen Gewährleistungsanspruch der Auftraggeberin ab und weist die Auftraggeberin dem:der Auftragnehmer:in diesen später nach, so übernimmt der:die Auftragnehmer:in auch die für den Nachweis entstandenen Kosten. Wenn die Auftraggeberin vor Ablauf der Gewährleistungsfrist Gewährleistung fordert, so wird die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches um ein weiteres Jahr erstreckt.

Zahlungen der Auftraggeberin gelten nicht als Verzicht auf die Geltendmachung irgendwelcher der oben angeführten Ansprüche. Allfällige über die oben genannten Gewährleistungsansprüche hinausgehende Schadenersatzansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt.

B.10 Haftung und Schadenersatz

Hinsichtlich der Haftung des:der Auftragnehmer:in gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Die Auftraggeberin übernimmt keine Haftung für Sach- oder Personenschäden, die im Zuge der Leistungserbringung dritten Personen entstehen. Der:die Auftragnehmer:in verpflichtet sich, die Auftraggeberin aus solchen Ansprüchen vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Der:die Auftragnehmer:in haftet für eine vertragsgemäße Ausführung der Leistung und für sämtliche Schäden, die aus einer Nichterfüllung bzw. Schlechterfüllung des Vertrages entstehen. Die Beweislast trägt der:die Auftragnehmer:in. Der zu leistende Schadenersatz umfasst auch, aber nicht nur, die Kosten der Weiterführung bisheriger Anwendungen, Personalkosten im Zusammenhang mit Ersatzvornahme oder Ersatzbeauftragung, frustrierte Aufwendungen und Personalkosten der bisherigen Projektdurchführung, entgangene Einsparungen, Mehrkosten einer alternativen Lösung.

Der:die Auftragnehmer:in hat außerdem der Auftraggeberin jenen Aufwand zu ersetzen, der der

Auftraggeberin durch die Schadensfeststellung und Schadensbegutachtung, den Verhandlungen mit dem ausführenden Vertragspartner sowie durch die Überwachung entstanden ist.

Die Auftragnehmer:in hat zur Abdeckung allfälliger Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche über eine ausreichende, auf seine:ihre vertraglich bedungene Tätigkeit bezogene aufrechte Haftpflichtversicherung gegen Sach-, Personen- und Vermögensschäden zu verfügen und das auf Verlangen der Auftraggeberin nachzuweisen.

Die Auftraggeberin hat dem:der Auftragnehmer:in nur solche Schäden zu ersetzen, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung der Vertragsbestimmungen beruhen. Die Haftung der Auftraggeberin für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, ausgenommen atypische Schäden und Personenschäden. Die Auftraggeberin haftet nicht für entgangenen Gewinn ausgenommen bei Vorsatz.

Schadenersatzansprüche des:der Auftragnehmer:in gegen die Auftraggeberin aus der Ungültigkeit des vorliegenden Vertrages oder des zugrundeliegenden Vergabeverfahrens, oder eines Einzelabrufes werden – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

Die Haftungsbeschränkungen für die Auftraggeberin gelten gleichermaßen für [REDACTED]
[REDACTED] oder andere von der Auftraggeberin bevollmächtigte Dritte, sofern diese in die Abwicklung des Vertrages (u.a. im Zuge der Anlieferung des Hygienepapiers) eingebunden sind.

B.11 Kommunikation

Sofern im Einzelfall nichts Anderes festgelegt ist, hat die Kommunikation während der Leistungserbringung zwischen den Vertragsparteien via E-Mail zu erfolgen. Hierzu hat der:die Auftragnehmer:in unmittelbar nach Abschluss der Rahmenvereinbarung eine E-Mail-Adresse bekanntzugeben. Sämtliche Mitteilungen der Auftraggeberin werden ausschließlich an diese E-Mail-Adresse des:der Auftragnehmers:in versandt.

Der:die Auftragnehmer:in verpflichtet sich, die Auftraggeberin über die Änderung von allen ihn betreffenden Daten, deren Kenntnis für die Auftraggeberin zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages erforderlich ist, zeitgerecht zu informieren und – soweit diese Änderungen in ein öffentliches Register (z.B. Firmenbuch) einzutragen sind, unverzüglich die entsprechende Anmeldung vorzunehmen. Sämtliche Rechtsfolgen, die aus einer Verletzung dieser Verpflichtung resultieren, gehen zu Lasten des:der Auftragnehmers:Auftragnehmerin; insbesondere wird durch Rechnungen, die nicht aktuelle oder im Widerspruch zu den Eintragungen in den öffentlichen Registern stehende Daten enthalten, eine Zahlungspflicht des Auftraggebers nicht ausgelöst.

Tritt im Bereich des:der Auftragnehmers:Auftragnehmerin ein Umstand ein, der zu einer Verzögerung der Leistungserbringung führt bzw. die auftragsgemäße Erfüllung gefährden kann, so hat er:sie das betreffende die Auftraggeberin unverzüglich in schriftlicher Form davon in Kenntnis zu setzen und über die voraussichtliche Dauer und die vorgesehene(n) Maßnahme(n) zur Verringerung der Verzögerung Mitteilung zu machen. Der:Die Auftragnehmer:in hat zudem sicherzustellen, dass der Auftraggeberin jederzeit eine Ansprechperson zur Verfügung steht (dies nicht nur aber unter anderem für den Fall der kurzfristigen Änderungsmeldung hinsichtlich der Liefermenge (vgl Punkt C2.2)).

Der:die Auftragnehmer:in ist verpflichtet, der Auftraggeberin unverzüglich zu melden, wenn er nicht mehr über die in den Ausschreibungsunterlagen definierte Eignung verfügt.

B.12 Prüf- und Warnpflicht

Der:die Auftragnehmer:in hat seine:ihre Leistungen unter Beachtung sämtlicher, jeweils geltender gesetzlicher Vorschriften, behördlicher Auflagen sowie der vertraglichen Bestimmungen auszuführen oder

die Ausführung entsprechend zu veranlassen. Der:die Auftragnehmer:in hat dabei nach dem Stand der Technik vorzugehen. Der:die Auftragnehmer:in ist zur vollständigen, fristgerechten mängelfreien Durchführung aller für die Vertragserfüllung notwendigen Arbeiten verpflichtet.

Der:die Auftragnehmer:in hat die Pflicht, die ihm:ihr von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten Unterlagen, die von der Auftraggeberin erteilten Anweisungen, die von der Auftraggeberin beigestellten Materialien oder Vorleistungen ohne unnötigen Aufschub zu prüfen und die auf Grund zumutbarer Fachkenntnis bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren Mängel und begründeten Bedenken gegen diese Unterlagen und/oder die Art der Ausführung der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Der:die Auftragnehmer:in hat sich vor Leistungserbringung vom ordnungsgemäßen Zustand vorhandener Leistungen unter Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt zu überzeugen. Erkennbare Mängel, die die von ihm:ihr zu erbringenden Leistungen nachteilig beeinflussen könnten, sind der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

Werden dem:der Auftragnehmer:in Umstände erkennbar, die zu einer Verzögerung der Leistungserbringung führen bzw. die vertragsgemäße Erfüllung gefährden können, hat er:sie die Auftraggeberin unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zu informieren und mögliche(n) Maßnahme(n) zur Verringerung oder Behebung bzw. Alternativen sowie die voraussichtliche Dauer mitzuteilen. Die Verständigung der Auftraggeberin bewirkt ohne schriftliche Abänderung von Seiten der Auftraggeberin keine Änderung des ursprünglich vereinbarten Erfüllungszeitpunktes.

Die Zustimmung der Auftraggeberin zu etwaigen Maßnahmen ist jedenfalls einzuholen. Der Auftraggeberin dürfen aus der Mitteilung und den zu erwägenden Maßnahmen keinerlei Mehrkosten entstehen, sofern die Umstände in der Sphäre des:der Auftragnehmer:in liegen. Der:die Auftragnehmer:in hat die Auftraggeberin auch über solche wichtigen Umstände, die in seiner:ihrer Person liegen und die Betriebsführung beeinträchtigen bzw. beeinträchtigen könnten, unverzüglich zu informieren. Insbesondere hat der:die Auftragnehmer:in die Auftraggeberin über jede Änderung der Geschäftsbezeichnung bzw. des Firmenwortlautes, der für die Vertragsabwicklung namhaft gemachten verantwortlichen Vertreter sowie Reorganisationsbedarf und die Einleitung eines Reorganisationsverfahrens gemäß URG, eine bevorstehende Insolvenz, die Einleitung eines Insolvenzverfahrens oder die Abweisung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens aber auch über Zahlungsschwierigkeiten, Veränderungen der Befugnis, sofern sie die konkrete Leistungserbringung betreffen, oder die Einleitung eines behördlichen Verfahrens, die die berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen, zu informieren. Diese Mitteilungspflichten sind auch hinsichtlich eingesetzter Subunternehmer:innen einzuhalten.

Kommt der:die Auftragnehmer:in seiner:ihrer Prüf- und Warnpflicht nicht nach und entsteht der Auftraggeberin dadurch ein Schaden, hat der:die Auftragnehmer:in der Auftraggeberin diesen zu ersetzen. Weitere gesetzliche und vertragliche Ansprüche der Auftraggeberin aufgrund der Verletzung dieser Informationspflichten bleiben unberührt.

B.13 Dokumentationspflicht

Vorkommnisse (Tatsachen, Anordnungen und getroffene Maßnahmen), welche die Ausführung der Leistung oder deren Abrechnung wesentlich beeinflussen oder die für die Ausführung der Leistung oder deren Abrechnung wesentlich sein können, sowie Feststellungen, die zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr getroffen werden können, sind von dem:der Auftragnehmer:in auf geeignete Weise nachweislich zu dokumentieren und der Auftraggeberin unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Auch ist der:die Auftragnehmer:in verpflichtet, der Auftraggeberin auf ihr Verlangen sämtliche dem:der Auftragnehmer:in zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen im Zusammenhang mit seinen

Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis umgehend zur Verfügung zu stellen.

Die Dokumentation der erbrachten Leistungen bewirkt keine Änderung des Vertrages. Ein Stillschweigen der Auftraggeberin gilt nicht als Zustimmung oder Annahmeerklärung.

B.14 Leistungserbringung durch Dritte und Mitarbeiter:innen

Die Weitergabe des gesamten Auftrags an eine:n Subunternehmer:in ist unzulässig, sofern es sich nicht um ein verbundenes Unternehmen handelt. Der:die Auftragnehmer:in ist verpflichtet, jene Subunternehmer:innen, die bereits im Zuge der Ausschreibung zum Nachweis der Leistungsfähigkeit genannt wurden, auch tatsächlich für die Leistungserbringung einzusetzen.

Der:die Auftragnehmer:in darf Subunternehmer:innen – die nicht bereits im Zuge der Ausschreibung genannt wurden – bei der Leistungserbringung nur nach vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin heranziehen. Der:die Auftragnehmer:in hat der Auftraggeberin mit dem Ersuchen um Zustimmung alle erforderlichen Unterlagen, insbesondere zum Nachweis der Eignung des:der Subunternehmers:in, vorzulegen. Das Ersuchen ist an die im jeweiligen Auftragsschreiben genannte Kontaktadresse zu richten. Die Auftraggeberin wird die Zustimmung nur in begründeten Fällen verweigern. Wichtige Gründe sind insbesondere neben dem Nichtvorliegen der Eignung im Sinne der allenfalls erfolgten Ausschreibung jene, die zum Rücktritt berechtigen würden. Diese wichtigen Gründe berechtigen die Auftraggeberin auch zum sofortigen Ausschluss eines:er bereits eingesetzten Subunternehmers:in von der weiteren Leistungserbringung und hat der:die Auftragnehmer:in den:die ausgeschlossene:n Subunternehmer:in unverzüglich durch eine:n geeignete:n Subunternehmer:in und entsprechend den Vorgaben dieses Absatzes zu ersetzen. Aus der Ablehnung von Subunternehmer:innen entsteht für den:die Auftragnehmer:in weder ein Anspruch auf Mehrkosten, Schadenersatz noch ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag oder ein Recht auf Anpassung (Verschiebung) der festgelegten Zwischen- oder Endtermine.

Gleiches gilt für einen Wechsel des:der Subunternehmers:in.

Bei einer Beendigung des Vertrags aus Gründen in der Sphäre des:der Auftragnehmer:in hat die Auftraggeberin das Recht, in alle Subunternehmer:innenverträge des:der Auftragnehmer:in an dessen:deren Stelle und zu unveränderten Bedingungen einzutreten, ohne dass dies einen Grund für eine vorzeitige Vertragsauflösung des Subunternehmer:innenvertrages darstellt. Auch im Fall einer Einleitung eines Insolvenzverfahrens oder Ablehnung eines solchen mangels Masse hat die Auftraggeberin das Recht, in bestehende Verträge mit Subunternehmern anstelle des:der Auftragnehmer:in einzutreten. Der:die Auftragnehmer:in hat diese Eintrittsrechte der Auftraggeberin in allen seinen Subunternehmerverträgen wirksam zu vereinbaren und der Auftraggeberin auf dessen Aufforderung nachzuweisen.

Der Eintritt samt Ausscheiden des:der Auftragnehmer:in in den oben genannten Fällen ist mit erfolgtem Zugang der schriftlichen Anzeige beim:bei der Auftragnehmer:in wirksam. In diesem Fall sind die Leistungen bis zum Vertragseintritt vom:von der Auftragnehmer:in und jene, die danach erbracht wurden, von der Auftraggeberin entsprechend den Bestimmungen des Subunternehmer:innenvertrages zu bezahlen. Die Originale des Subunternehmer:innenvertrages und seiner:ihrer nachweislichen Verständigung des:der Subunternehmer:in vom Eintritt hat der:die Auftragnehmer:in der Auftraggeberin binnen 7 Tagen ab dessen Erklärung des Vertragseintritts auszuhändigen. Im Falle des Eintritts der Auftraggeberin in einen Subunternehmer:innenvertrag entfällt das sich auf diese Leistungen beziehende Entgelt des:der Auftragnehmer:in (zumindest in Höhe des Subunternehmerentgelts).

Der:die Auftragnehmer:in bietet der Auftraggeberin unwiderruflich und zeitlich unbefristet an, ihm alle Erfüllungs-, Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche aus seinen Subunternehmer- und Lieferverträgen abzutreten. Dieses Angebot kann für jeden dieser Verträge getrennt durch schriftliche Erklärung der Auftraggeberin angenommen werden, auch vor Übernahme der betroffenen Leistungen. In diesem Fall hat

der:die Auftragnehmer:in der Auftraggeberin den Subunternehmer:innenvertrag und die dazugehörige Dokumentation binnen 7 Tagen auszuhändigen und sich eine Kopie davon zu behalten. Für den Fall, dass es zu einer wirksamen Abtretung von Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüchen an die Auftraggeberin kommt, hat der:die Auftragnehmer:in die abgetretenen Rechte im Namen der Auftraggeberin wahrzunehmen.

Für verbundene Unternehmen gelten die gleichen Voraussetzungen und vertraglichen Bestimmungen wie für Subunternehmer:innen.

Der:die Auftragnehmer:in ist verpflichtet, im Rahmen der Leistungserbringung nur zuverlässige, geschulte Mitarbeiter:innen einzusetzen bzw. auf begründetes Verlangen der Auftraggeberin eingesetzte Mitarbeiter:innen auszuwechseln. Die mit der Leistungserbringung beauftragten Mitarbeiter:innen des:der Auftragnehmer:in sind nachweislich mit sämtlichen allenfalls einzuhaltenden Sicherheitserfordernissen vertraut zu machen.

Weiters hat der:die Auftragnehmer:in sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter:innen, die mit der Auftraggeberin in Kontakt treten, die deutsche Sprache im erforderlichen Ausmaß beherrschen und auch nur solche Mitarbeiter:innen für Tätigkeiten an Orten der Auftraggeberin zum Einsatz kommen sofern die Auftraggeberin dem Einsatz fremdsprachiger (englische Sprache) Mitarbeiter:innen des:der Auftragnehmer:in nicht explizit vorab schriftlich zugestimmt hat.

Der:die Auftragnehmer:in haftet für das Verschulden aller Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Vertragspflichten bedient, wie für eigenes Verschulden.

B.15 Mitwirkung der Auftraggeberin

Der:die Auftragnehmer:in ist verpflichtet, seine:ihr Aufgaben eigenverantwortlich und selbständig zu erfüllen. Die Auftraggeberin wird den:die Auftragnehmer:in, soweit dies erforderlich, zweckmäßig und zumutbar ist, nach Maßgabe der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten unterstützen und einen:einer Ansprechpartner:in seitens der Auftraggeberin bzw. [REDACTED] oder sonstigen von der Auftraggeberin bevollmächtigten Dritten benennen.

Der:die Auftragnehmer:in hat – sofern dies nicht bereits im zugrundeliegenden Vergabeverfahren geschehen ist – die von der Auftraggeberin zu schaffenden Installations- und Aufstellungsvoraussetzungen so rasch wie möglich nach Auftragsvergabe schriftlich bekannt zu geben. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit haftet der:die Auftragnehmer:in.

Die für die Installation erforderlichen technischen Einrichtungen (wie etwa Stromanschlüsse, Wasseranschlüsse, Abflüsse) wird die Auftraggeberin nach den Angaben des:der Auftragnehmer:in rechtzeitig am vorgesehenen Ort zur Verfügung stellen.

B.16 Nutzungsrechte

Alle Unterlagen, die der:die Auftragnehmer:in im Zusammenhang mit der Ausführung und Abrechnung seiner:ihrer Leistung erstellt oder beschafft gehen – unbeschadet von Urheberrechten – mit ihrer Übernahme in das Eigentum der Auftraggeberin über. Für individuell für die Auftraggeberin entwickelte oder angefertigte/erbrachte Leistungen (Dienstleistungen, Software, etc) oder erstellte Werke räumt der:die Auftragnehmer:in der Auftraggeberin die zeitlich und örtlich unbeschränkten, sowie übertragbaren Nutzungsrechte für alle in Betracht kommenden Verwertungsarten insb. das Recht zur Vervielfältigung und Veröffentlichung sowie das Recht zur Bearbeitung und sonstigen Umgestaltung ein.

Jede Weiterverwendung oder neuerliche Verwendung der vom:von der Auftragnehmer:in erbrachten Leistung durch die Auftraggeberin oder dessen verbundene Unternehmen ist durch das Leistungsentgelt abgegolten.

Für sonstige Leistungen erwirbt die Auftraggeberin das Recht, die Leistungen räumlich, sachlich und ohne weitere Einschränkungen im Rahmen des Geschäftszweckes zu verwenden und die notwendigen Vervielfältigungen zu Sicherungs- und Archivierungszwecken herzustellen.

Der:Die Auftragnehmer:in hat bei der Heranziehung von Dritten sicherzustellen, dass die Auftraggeberin auch an allfälligen Leistungen des Dritten die vorstehend genannten Rechte erwirbt und wird der:die Auftragnehmer:in die Auftraggeberin diesbezüglich schad- und klaglos halten.

B.17 Geheimhaltung Vertraulicher Informationen

Der:Die Auftragnehmer:in ist verpflichtet, vertrauliche Informationen geheim zu halten. „Vertrauliche Informationen“ bezeichnet sämtliche eingebrachten geheimen technischen Kenntnisse und Know-How und sonstige durch den:die Auftragnehmer:in erlangten vertraulichen Informationen, die explizit als „vertraulich“ bezeichnet werden oder deren vertrauliche Natur sich in nachvollziehbarer Weise aus den objektiven Umständen ergibt, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse.

Die Vertraulichen Informationen dürfen Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Auftraggeberin bekannt gegeben werden. Die Weitergabe der Informationen ist nur an solche Mitarbeiter:innen und Subauftragnehmer:innen gestattet, welche die Vertraulichen Informationen für die Erfüllung des Vertrages benötigen und sind dabei auf das notwendige Ausmaß zu begrenzen.

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gemäß diesem Abschnitt gilt auch nach Beendigung dieser Vereinbarung fort.

Der:Die Auftragnehmer:in unternimmt die erforderlichen Schritte, um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Abschnittes durch ihre Mitarbeiter:innen und Subauftragnehmer:innen zu gewährleisten.

Die Auftraggeberin ist berechtigt die im Sinne des Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz) erforderlichen Veröffentlichungen (§ 4 IfG) sowie Auskünfte (§ 7 IfG) unter Wahrung allfällig bestehender Geheimhaltungsinteressen (Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnisse) des:der Auftragnehmers:Auftragnehmer:in vorzunehmen/zu erteilen. Die Veröffentlichung wird unmittelbar nach Vertragsabschluss oder einer Zuschlagserteilung aufgrund eines Vergabeverfahrens erfolgen und obliegt es dem:der Auftragnehmer:in vor diesem Zeitpunkt auf allenfalls bestehende Geheimhaltungsinteressen explizit hinzuweisen.

B.18 Rechnungslegung und Zahlungsfrist

Die Rechnungslegung hat [REDACTED]

[REDACTED] zu erfolgen. Ein Rechnungseingang in anderer Form (per E-Mail oder per Post) kann aus systemtechnischen Gründen nicht akzeptiert werden und gilt die Rechnung in einem solchen Fall als nicht gelegt.

Die Rechnung hat den Leistungszeitraum sowie eine kurze Bezeichnung der erbrachten Leistungen zu beinhalten und sind diese entsprechend aufzugliedern, sodass eine Prüfung der erbrachten Leistungen mit zumutbarem Aufwand möglich ist. Die Leistungen sind – ausgenommen bei Pauschalabrechnungen – in der Reihenfolge der Positionen des Leistungsverzeichnisses anzuführen. Die zur Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen sind beizulegen.

Wird die Rechnung als mangelhaft oder als unprüfbar zurückgewiesen, beginnt der Fristenlauf für die Begleichung erst mit Vorlage einer mangelfreien und prüfbaren Rechnung durch den Auftragnehmer:in. Darüber hinaus gilt eine Rechnung dann als mangelhaft / unprüfbar wenn der Rechnungsaufbau nicht mit dem Aufbau der Bestellung (insb. Positionsgliederung) übereinstimmt.

Bei vereinbartem Skontoabzug ist der Rechnungsbetrag netto auszuweisen.

Die Zahlungen erfolgen monatlich im Nachhinein.

Die Zahlungsfrist beträgt [REDACTED] netto Kassa und beginnt nur bei vertragskonformer Leistungserbringung inklusive Abnahme/Übergabe und ordnungsgemäßer Rechnungslegung samt Übergabe aller zur Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen am Tag nach Eingang der Rechnung bei der Auftraggeberin zu laufen. Die Zahlungsfrist ist auch bei Anweisung der Bank der Auftraggeberin durch diese am letzten Tag der Frist gewahrt. Vorauszahlungen werden von der Auftraggeberin nicht geleistet.

Nachträgliche Forderungen werden seitens der Auftraggeberin nicht anerkannt. Eine nachträgliche Verrechnung von Leistungen ist ausgeschlossen.

Dies gilt auch für Nachforderungen unter Berufung auf Irrtümer oder Kalkulations- bzw. Rechenfehler.

Legt der:die Auftragnehmer:in keine fristgerechte und / oder überprüfbare Schluss- oder Teilschlussrechnung, ist die Auftraggeberin berechtigt, selbst eine Abrechnung auf Kosten des:der Auftragnehmer:in aufzustellen oder aufstellen zu lassen, ist dazu jedoch nicht verpflichtet. Die Zahlung bedeutet keine Übernahme der Leistung und kein Anerkenntnis der Ordnungsmäßigkeit der Leistung.

Den Rechnungen sind alle zur Überprüfung erforderlichen Unterlagen beizugeben. Fehlen wesentliche Belege, gelten die Rechnungen bis zur Beibringung der zur Überprüfung erforderlichen Unterlagen als nicht gelegt.

Ist die vorgelegte Rechnung derart mangelhaft, dass eine Überprüfung unzumutbar erscheint, ist die Rechnung zurückzustellen. Die korrigierte Rechnung ist sodann [REDACTED] erneut einzubringen. Bis zur neuerlichen Vorlage gilt die Rechnung als nicht eingebracht. Unterlässt der Auftragnehmer die neuerliche Vorlage einer korrigierten und nachvollziehbaren Rechnung innerhalb der angegebenen Frist ist die Auftraggeberin berechtigt, selbst die Abrechnung mit endgültiger Wirksamkeit aufzustellen bzw. aufstellen zu lassen. Die angemessenen Kosten hierfür werden von der Rechnungssumme in Abzug gebracht.

Sind Überzahlungen erfolgt, kann die Auftraggeberin die Rückforderung innerhalb von 3 Jahren ab Überzahlung fordern.

B.19 Wertsicherung

Term	Percentage
GDP	98
Inflation	95
Interest rates	92
Central bank	88
Monetary policy	85
Quantitative easing	82
Inflation targeting	78
Interest rate hike	75
Interest rate cut	72
Interest rate parity	68
Nominal interest rate	65
Real interest rate	62
Nominal GDP	58
Real GDP	55
Nominal exchange rate	52
Real exchange rate	48
Nominal income	45
Real income	42

Country	Percentage
Argentina	80
Australia	100
Austria	100
Belgium	100
Brazil	80
Chile	80
Costa Rica	80
France	100
Germany	100
Greece	90
Hungary	90
Italy	90
Japan	100
Mexico	80
New Zealand	100
Norway	100
Portugal	100
Switzerland	90

B.20 Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

B.20.1 Laufzeit des Rahmenvertrages

Der Rahmenvertrag kommt mit Zuschlagserteilung zu Stande und wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen.

B.20.2 Ordentliche Kündigung

B.20.3 Auflösung aus wichtigem Grund

Die Auftraggeberin kann einen Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund fristlos kündigen bzw vorzeitig auflösen. Wichtige Gründe sind insbesondere aber nicht ausschließlich gegeben, wenn:

- Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Vertragserfüllung offensichtlich unmöglich machen, sofern die Auftraggeberin diese nicht selbst zu vertreten hat;
 - der:die Auftragnehmer:in mit den vereinbarten Leistungen gegenüber der Auftraggeberin trotz angemessener Nachfristsetzung (verschuldet oder unverschuldet) in Verzug gerät,
 - der:die Auftragnehmer:in die Behebungsfristen im Gewährleistungsfall nicht einhält;
 - die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des Vertrags verzögern oder unmöglich machen oder dessen Abänderung erfordern würden, unterblieben ist;

- der:die Auftragnehmer:in mit anderen Unternehmern für die Auftraggeberin nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen die Grundsätze des freien und lauteren Wettbewerbs verstoßende Abreden getroffen hat oder andere Handlungen gesetzt hat, um der Auftraggeberin vorsätzlich Schaden zuzufügen;
- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des:der Auftragnehmer:in drastisch und nachhaltig verschlechtern und Auflösung des Vertrags zur Abwendung schwerer persönlicher oder wirtschaftlicher Nachteile der Auftraggeberin erforderlich ist.
- der:die Auftragnehmer:in in Folge eines Streitfalls seine Leistungserbringung einseitig einstellt;
- der:die Auftragnehmer:in gegen gesetzliche Vorschriften oder wiederholt gegen unwesentliche oder einmalig gegen wesentliche Vertragsbestimmungen verstößt, was nach vorheriger Abmahnung stets anzunehmen ist;
- die Leistungsfähigkeit des:der Auftragnehmers: in für das Erreichen des Leistungsziels nicht oder nicht mehr gegeben ist;
- ein ARGE-Partner aus der ARGE ausscheidet;
- der:die Auftragnehmer:in unmittelbar oder mittelbar Mitarbeiter:innen der Auftraggeberin, die mit dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, Vorteile angeboten, versprochen oder zugewendet bzw Nachteile angedroht oder zugefügt hat.
- der:die Auftragnehmer:in stirbt bzw im Falle einer juristischen Person liquidiert wird.

Die Auftraggeberin hat außerdem einen Vertrag zu kündigen, wenn

- der:die Auftragnehmer:in zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vom Vergabeverfahren gemäß § 78 Abs 1 Z 1 BVergG 2018 auszuschließen gewesen wäre;
- der Vertrag aufgrund einer schweren Verletzung der Verpflichtungen gemäß dem AEUV, der Richtlinie 2014/24/EU, die der Europäische Gerichtshof in einem Verfahren gemäß Art 258 AUV festgestellt hat, nicht an den:die Auftragnehmerin hätte vergeben werden dürfen.

Der:Die Auftragnehmer:in kann den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund fristlos kündigen bzw. vorzeitig auflösen. Wichtige Gründe sind insbesondere aber nicht ausschließlich gegeben, wenn:

- Die Auftraggeberin mit den vereinbarten Zahlungen trotz angemessener Nachfristsetzung (verschuldet oder unverschuldet) in Verzug gerät,
- Die Auftraggeberin mit anderen Unternehmern für die Auftragnehmerin gegen die guten Sitten oder gegen die Grundsätze des freien und lauteren Wettbewerbs verstoßende Abreden getroffen hat oder andere Handlungen gesetzt hat, um der Auftragnehmerin vorsätzlich Schaden zuzufügen.

Die Parteien sind berechtigt, bei Vorliegen eines der genannten Gründe entweder hinsichtlich des gesamten noch nicht erfüllten Vertrages oder lediglich hinsichtlich einzelner Teile davon zurückzutreten.

Die Auftraggeberin kann einen Vertrag weiters fristlos kündigen, wenn eine vergaberechtlich unzulässige Vertragsänderung erfolgte.

Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Zeitpunkt der Absendung der Kündigung.

B.21 Folgen der Vertragsbeendigung

Wird der Vertrag aus wichtigem - vom:von der Auftragnehmer:in zu vertretenden - Grund vorzeitig aufgelöst, hat der:die Auftragnehmer:in der Auftraggeberin die durch eine allfällige Neuvergabe der Leistungen an einen Dritten erwachsenden Mehrkosten zu ersetzen. Allfällige weitergehende Schadenersatzansprüche, Vertragsstrafen bzw. sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben davon unberührt.

Der:die Auftragnehmer:in verliert bei einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigem Grund jeden Anspruch auf Auftragsentgelt und Kostenersatz, soweit er nicht bereits eine für die Auftraggeberin verwertbare Teilleistung erbracht hat. Falls ein Anspruch auf das Auftragsentgelt und Kostenersatz nicht besteht, hat der:die Auftragnehmer:in der Auftraggeberin bereits geleistete Zahlungen unverzüglich zuzüglich der gesetzlichen Verzugszinsen ab Empfang der Zahlung zurückzuerstatten. Eine Vergütung für nicht ausgeführte Leistungsteile erfolgt nicht (§ 1168 ABGB wird ausdrücklich abbedungen).

Bei Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Grund, hat der:die Auftragnehmer:in unverzüglich eine geordnete Übergabe sämtlicher Leistungsgegenstände an die Auftraggeberin vorzunehmen.

B.22 Schlussbestimmungen

B.22.1 Anfechtungsverzicht

Der:die Auftragnehmer:in verzichtet – soweit gesetzlich zulässig – auf die Rückabwicklung, Auflösung, Anfechtung oder Anpassung des abgeschlossenen Vertrages wegen Irrtums, Verkürzung über die Hälfte und Wegfalls der Geschäftsgrundlage.

B.22.2 Freiheit von Rechten Dritter

Der:die Auftragnehmer:in garantiert, dass er:sie über sämtliche Rechte, die für die Erbringung seiner:ihrer vertraglichen Leistungen erforderlich sind, insbesondere Schutzrechte, verfügt, durch die von ihm:ihr herzustellenden Leistungen keine gesetzlich geschützten Rechte dritter Personen, insbesondere keine Patentrechte, verletzt werden, der Auftraggeberin sämtliche zur unbeschränkten Verwertung all dieser Leistungen des:der Auftragnehmer:in erforderlichen Rechte einräumt und auch einräumen kann und er die Auftraggeberin gegen Ansprüche, die Dritte wegen Verletzung solcher Rechte stellen, gänzlich schad- und klaglos hält.

Die Schad- und Klagoshaltung umfasst insbesondere auch die Kosten der Rechtsvertretung, von Gutachtern und aller Formen der Streitvermeidung oder -bereinigung.

Wird die Auftraggeberin wegen der Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter in Anspruch genommen oder droht ihr eine solche Inanspruchnahme, so hat die Auftraggeberin den:die Auftragnehmer:in unverzüglich zu informieren. Die Auftraggeberin wird dem:der Auftragnehmer:in die Möglichkeit der Abwehr des Anspruches bzw der vollen Rechtsverschaffung geben. Der:die Auftragnehmer:in hat der Auftraggeberin jeden Schaden zu ersetzen, den sie aus nachgewiesener Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter durch Lieferungen oder Leistungen des:der Auftragnehmer:in erleidet. Teil des zu ersetzenden Schadens sind auch Zahlungen für außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten, die die Auftraggeberin mit Zustimmung des:der Auftragnehmer:in vereinbaren kann. Diese Zustimmung wird der:die Auftragnehmer:in nicht unbillig verweigern.

B.22.3 Zession

Eine Zession der aus dem Vertrag resultierenden Forderungen des:der Auftragnehmer:in gegen die Auftraggeberin ist nur mit der ausdrücklichen schriftlich erteilten Zustimmung der Auftraggeberin möglich.

Die Auftraggeberin ist berechtigt, das Vertragsverhältnis oder einzelne ihrer Rechte und Pflichten aus dem gegenständlichen Vertrag ohne Zustimmung des:der Auftragnehmer:in zur Gänze an von ihr kontrollierte Einrichtungen zu übertragen. Die Auftraggeberin wird den:der Auftragnehmer:in über eine allfällige Vertragsübernahme und einen allfälligen Vertragsbeitritt rechtzeitig schriftlich in Kenntnis setzen.

B.22.4 Aufrechnung

Die Zurückhaltung von Zahlungen durch den:die Auftragnehmer:in wegen behaupteter Ansprüche gegen die Auftraggeberin, aus welchem Rechtstitel auch immer, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Aufrechnung von Forderungen des:der Auftragnehmer:in gegen die Auftraggeberin, es sei denn, die Forderung des:der Auftragnehmer:in wurde von Seiten der Auftraggeberin schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

B.22.5 Schriftformerfordernis

Allfällige Abänderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.

Im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehen keine Nebenabreden zu diesem Vertrag.

B.22.6 Vertrags-/Auftragssprache

Die Vertragssprache/Auftragssprache ist Deutsch. Alle das Vertragsverhältnis betreffenden Schriftstücke sind in der Vertragssprache abzufassen. Fremdsprachige Dokumente (zB Zertifikate, Bescheinigungen) sind in deutscher Übersetzung vorzulegen, über Aufforderung der Auftraggeberin in beglaubigter Form. Abkürzungen sowie produktsspezifische Benennungen, die von der allgemein üblichen Fachterminologie abweichen, sind zu erläutern.

B.22.7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss der Vereinbarung bedacht hätten.

B.22.8 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Rahmenvereinbarung und der auf ihrer Grundlage geschlossenen Verträge, inklusive aller Streitigkeiten über deren wirksames Zustandekommen, Gültigkeit und/oder Auflösung, ist ausnahmslos österreichisches Recht, jedoch unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (BGBI. Nr. 96/1988) in der jeweils geltenden Fassung, sowie unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht anzuwenden.

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag einschließlich der Frage seines gültigen Zustandekommens wird hiermit ausschließlich das sachlich jeweils zuständige Gericht für den 1. Wiener Gemeindebezirk vereinbart. Meinungsverschiedenheiten über die Leistungserbringung (auch vor Einleitung eines Gerichtsverfahrens) berechtigen die Vertragspartner nicht, die ihnen obliegenden Leistungen einzustellen oder zu verlangsamten.

C LEISTUNGSBESCHREIBUNG & MINDESTANFORDERUNGEN

C.1 Allgemeines

C.1.1 Leistungsumfang

Der Leistungsgegenstand umfasst die monatliche Lieferung von Toilettenpapier (Los 1) und Papierhandtüchern (Los 2) an [REDACTED]

C.1.2 Toilettenpapier (Los 1): Mindestanforderungen

In Los 1 wird die Lieferung von Toilettenpapier zur Vergabe gebracht. Alle angeboten / gelieferten Produkte haben jedenfalls den nachstehenden Mindestkriterien zu entsprechen, soweit nicht ausdrücklich anders gefordert:

- | Topic | Percentage |
|-------------------------|------------|
| The Internet | 95 |
| Smartphones | 85 |
| Cloud Computing | 75 |
| Big Data | 65 |
| Machine Learning | 55 |
| Artificial Intelligence | 50 |
| Blockchain | 40 |
| Quantum Computing | 35 |
| Cloud Computing | 75 |

Für im Zuge der Leistungserfüllung ausgelieferte Produkte, die nicht die vertraglich bedungenen Anforderungen erfüllen, gelten die in Abschnitt B geregelten Verzugs-, Gewährleistungs- und Schadenersatzbestimmungen.

C.1.3 Papierhandtücher (Los 2): Mindestanforderungen

In Los 2 wird die Lieferung von Papierhandtüchern zur Vergabe gebracht. Alle angebotenen / gelieferten Produkte haben jedenfalls den nachstehenden Mindestkriterien zu entsprechen, soweit nicht ausdrücklich anders gefordert:

- | Topic | Percentage |
|-------------------------------|------------|
| The concept of a 'smart city' | 100% |
| Smart city technologies | 85% |
| Smart city infrastructure | 75% |
| Smart city governance | 65% |
| Smart city data | 55% |
| Smart city planning | 45% |
| Smart city transportation | 35% |
| Smart city energy | 25% |
| Smart city waste management | 15% |
| Smart city water management | 5% |

- [REDACTED]

Für im Zuge der Leistungserfüllung ausgelieferte Produkte, die nicht die vertraglich bedungenen Anforderungen erfüllen, gelten die in Abschnitt B geregelten Verzugs-, Gewährleistungs- und Schadenersatzbestimmungen.

C.2 Lieferbedingungen

C.2.1 Allgemeine Lieferfristen

Die Auftraggeberin wird Ende des Kalenderjahres die geplanten monatlichen Liefertermine für das darauffolgende Kalenderjahr bekanntgeben. Sofern Lieferungen bereits im Kalenderjahr 2025 aufgrund einer rechtzeitigen Zuschlagserteilung stattfinden können, wird dies in der Zuschlagserteilung bekanntgegeben, eine derartige Lieferung [REDACTED] zu erfolgen.

Die Lieferungen haben zu den vereinbarten Liefertagen zu erfolgen. Sofern nicht abweichend vereinbart, hat die Lieferung des Monatsbedarfs [REDACTED] zu erfolgen.

Die genauen Anlieferzeiten werden zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmer:in im Zuge der organisatorischen Abstimmung vereinbart. Sofern keine Einigung zu Stande kommt, darf die Auftraggeberin sowohl Anlieferungstag sowie -zeit in oben bezeichnetem Zeitraum einseitig festlegen. Es haben jedenfalls [REDACTED] Lieferungen zu erfolgen.

Sofern die Annahme der Lieferung durch [REDACTED] oder durch sonstige von der Auftraggeberin bevollmächtigte Dritte erfolgt, werden dem:der Auftragnehmer:in rechtzeitig die Kontaktdaten der verantwortlichen und empfangsberechtigten Personen mitgeteilt.

C.2.2 Liefermenge

Die Auftraggeberin wird zu Beginn des Kalenderjahres die geplanten monatlichen Liefermengen bekanntgeben. Aufgrund des derzeitigen Verbrauches werden für die beiden Lose folgende Mengen pro Monat angenommen und sind gemäß den Mindestanforderungen bzw von dem der Auftragnehmer:in im

Verfahren zugesagten Eigenschaften lt. qualitativen Zuschlagskriterien zu liefern:

Los 1: [REDACTED] Toilettenpapier (Jahresbedarf: [REDACTED])

Los 2: [REDACTED] Blätter Papierhandtücher (Jahresbedarf: [REDACTED])

Die Auftraggeberin behält sich vor diese Mengen dem tatsächlichen Verbrauch im Zuge der Vertragserfüllung anzupassen. Bereits jetzt gibt die Auftraggeberin bekannt, dass der Verbrauch in der Lehrveranstaltungsfreien Zeit/Urlaubszeit (Juli bis September) erfahrungsgemäß sinkt. Über eine Änderung der Menge wird der:die Auftragnehmer:in [REDACTED] informiert. Die Auftraggeberin garantiert eine monatliche Mindestabnahmemenge von [REDACTED] je Los³. Die maximale Liefermenge, die monatlich abgerufen wird beträgt [REDACTED] der oben angenommen Mengen je Los⁴ - die Lieferung dieser Menge kann durch den:die Auftragnehmer:in jedenfalls garantiert werden.

C.2.3 Anlieferung

Die Anlieferung für beide Lose erfolgt an die Adresse⁵

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Folgende Schritte sind dabei von dem:der Auftragnehmer:in durchzuführen, wobei den Anweisungen der

empfangsberechtigten Personen (der Auftraggeberin oder [REDACTED]

[REDACTED] oder sonstige von der Auftraggeberin bevollmächtigte Dritte) vor Ort Folge zu leisten ist:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

³ Sohn für Los 1: [REDACTED] Toilettenpapier, Los 2: [REDACTED] Papierhandtücher

⁴ Sohn für Los 1: [REDACTED] Toilettenpapier, Los 2: [REDACTED] Papierhandtücher

⁵

C.2.4 Lieferschein

Lieferscheine des:der Auftragnehmers:Auftragnehmerin haben eindeutige Verweise auf die zugehörigen Abholscheine der Auftraggeberin (Nummer, Datum des Abholscheins, Menge des gelieferten Produktes). Die Lieferscheine sind an die Auftraggeberin bzw. [REDACTED] zu übergeben (siehe sogleich).

C.2.5 Übernahme

Empfangsberechtigt für die Annahme sind die Auftraggeberin oder [REDACTED] [REDACTED]. Bei Übernahme wird die Lieferung auf Vollständigkeit, d.h. Übereinstimmung mit dem Lieferschein überprüft. Die Übernahme wird mit einer Unterschrift der Auftraggeberin/[REDACTED]/sonstige von der Auftraggeberin bevollmächtigte Dritte auf dem Lieferschein bestätigt (= Übernahmebestätigung). Unstimmigkeiten bezüglich der Menge sowie sichtbare Mängel werden bei sofortiger Überprüfung am Lieferschein protokolliert und umgehend schriftlich aufgeklärt, wobei der Lieferschein durch die Auftraggeberin/[REDACTED] und den:die Auftragnehmer:in zu unterfertigen ist und für die restliche Lieferung als Übernahmebestätigung gilt. Offenkundige Mängel berechtigen die Auftraggeberin zur Annahmeverweigerung und stellt Erfüllungsverzug gemäß Punkt B.6 des Vertrages dar. Die Übernahme der Ware stellt keinesfalls eine Annahme von Vertragsbedingungen des:der Auftragnehmers:Auftragnehmerin dar.

[\[Zurück\]](#)[\[Drucken\]](#)

Um ein optimales Druckergebnis zu erlangen, formatieren Sie die Seiten unter "Datei, Druckvorschau". Am besten Querformat mit 80% je nach Browser!

Ausschreibung: Hygienepapier (Toilettenpapier und Papierhandtücher) Medizinische Universität Wien

Firma: [REDACTED]

Abgabedatum: 2025-10-16 09:34

Pos.	Typ	MatNr.	Kurzbezeichnung	Menge	EH	Einheitspreis	Positionspreis
1.			Monatliche Kosten Los 1 (Toilettenpapier) - Exklusive Mehrwertsteuer				
			Toilettenpapier (Preis/1000 (tausend) Blätter) -				
1.2.	N		[REDACTED]	[REDACTED]	EUR	[REDACTED]	[REDACTED]
			Lieferkosten/Monat Toilettenpapier (exkl MwSt) -				
1.3.	N		[REDACTED]	[REDACTED]	EUR	[REDACTED]	[REDACTED]
1.			Summe Monatliche Kosten Los 1 (Toilettenpapier)				[REDACTED]
2.			Monatliche Kosten Los 2 (Papierhandtücher) - Exklusive Mehrwertsteuer				
			Papierhandtücher (Preis/1000 (tausend) Blätter) -				
2.1.	N		[REDACTED]	[REDACTED]	EUR	[REDACTED]	[REDACTED]
			Lieferkosten/Monat Papierhandtücher (exkl MwSt) -				
2.2.	N		[REDACTED]	[REDACTED]	EUR	[REDACTED]	[REDACTED]
2.			Summe Monatliche Kosten Los 2 (Papierhandtücher)				[REDACTED]
			Summe				[REDACTED]
			Gesamtpreis netto:				[REDACTED]
			Hinweis: Der Gesamtpreis netto ist abzüglich aller Nachlässe				